

2 Tarifbestimmungen

2.1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen sowie für die Beförderung von Sachen auf den Linien und Linienabschnitten der in [Anlage 1](#) zum VRR-Tarif aufgeführten Verkehrsunternehmen, die den VRR-Verbundtarif anwenden.

Sie gelten auf den Linien der Eisenbahnverkehrsunternehmen in allen zuschlagfreien Zügen (RB, RE, S-Bahn), sofern diese nicht im Fahrplan oder durch Aushang von der Benutzung mit Fahrausweisen nach dem Verbundtarif ausgeschlossen sind. Zuschlagpflichtige Züge der DB (IC/EC, ICE), die zur Benutzung mit VRR-Tickets freigegeben sind, werden gesondert bekannt gegeben.

2.2 Tarifsystem

Der Verbundtarifraum setzt sich für die Preisbildung aus Kurzstrecken und Flächenzonen zusammen. Weiterhin ist der Verbundtarifraum für die Preisbildung in eine Region Nord und eine Region Süd sowie in eine Region Unterer Niederrhein eingeteilt.

2.2.1 Kurzstrecken

Die Linien sind für den Kurzstreckentarif grundsätzlich in bis zu 3 Haltestellenabstände untergliedert. Die Länge der Kurzstrecke beträgt dabei maximal 1,5 Kilometer. Abweichungen von diesen Regeln werden gesondert ausgewiesen. An den Haltestellen sind die zum Kurzstreckentarif erreichbaren Zielhaltestellen je Linie aufgeführt.

Ein Umstieg mit dem Kurzstreckentarif ist nicht zulässig.

Im Schienenverkehr der Eisenbahnverkehrsunternehmen und bei weiteren besonders bekannt gegebenen Linien im Busverkehr wird der Kurzstreckentarif nicht angewendet.

2.2.2 Flächenzonen

Als Flächenzonen gelten Waben, Tarifgebiete und Regionen. Die Flächenzonen sind in ihrer räumlichen Ausdehnung durch die letzte Haltestelle in der Wabe, dem Tarifgebiet und der Region beschrieben.

Die Wabe entspricht in der Regel in ihrer räumlichen Ausdehnung dem Stadtteil einer Stadt oder einer kleineren Gemeinde. Jede Wabe hat eine namentliche Bezeichnung sowie eine dreistellige tarifliche Kennung. Die beiden ersten Ziffern bezeichnen das Tarifgebiet, zu dem die Wabe gehört; die dritte Ziffer bezeichnet die Nummer der Wabe innerhalb des Tarifgebietes. Mehrere Waben bilden das Tarifgebiet. Das Tarifgebiet entspricht in der Regel in seiner räumlichen Ausdehnung der kommunalen Grenze einer Stadt oder den kommunalen Grenzen mehrerer kleinerer Städte oder Gemeinden. Die Städte Düsseldorf, Duisburg, Dortmund, Essen und Wuppertal sind in jeweils 2 Tarifgebiete geteilt. Jedes Tarifgebiet hat eine namentliche Bezeichnung sowie eine tarifliche Kennung durch zweistellige Zahlen. Die Region setzt sich aus mehreren Tarifgebieten zusammen.

2.2.3 Fahrpreise

Die Fahrpreise für Tickets ergeben sich aus der VRR-Fahrpreistabelle ([siehe Anlage 4 zum VRR-Tarif](#)).

2.2.4 Preisstufenzuordnung und Raumbegrenzung

Für die Tarifierung nach Flächenzonen in den Preisstufen Kurzstrecke, A, B, C und D sowie der Region Unterer Niederrhein gelten die [Anlagen 3b bis 3c \(entspricht im Handbuch der Ziffer 23.1-3\)](#) zum VRR-Tarif. Hierin sind alle Start-Ziel-Relationen aufgeführt, die mit einer bestimmten Preisstufe erreichbar sind. Zusätzlich sind alle Waben, Tarifgebiete oder Regionen angegeben, die mit einem ZeitTicket der jeweiligen Preisstufe befahren werden dürfen.

Verlaufen verkehrsübliche Wege zwischen 2 Waben der Preisstufe A über eine dritte Wabe der Preisstufe A, so gehören bei ZeitTickets diese verkehrsüblichen Wege dennoch zum räumlichen Geltungsbereich der Preisstufe A (2-Waben-Tarif).

Für den Geltungsbereich des SozialTickets mit der Gültigkeit „Kreis“ gelten die Tarifbestimmungen zum SozialTicket gemäß [Anlage 14](#) zum VRR-Tarif.

Für die Gültigkeit des SemesterTickets gelten die Bestimmungen gemäß Ziffer 4.3.7 ([entspricht im vorliegenden Handbuch Ziffer 2.4.3.7](#)).

Für den Geltungsbereich des VorkursTickets gelten die Tarifbestimmungen zum VorkursTicket [gemäß Anlage 15](#) zum VRR-Tarif.

Mit einem Ticket einer bestimmten Preisstufe dürfen Waben oder Tarifgebiete oder Regionen, die einer höheren Preisstufe oder einem anderen Geltungsbereich angehören, nicht befahren werden.

Die Aneinanderreihung verschiedener oder gleicher Tickets mit verschiedener oder gleicher Preisstufe bzw. Regionszugehörigkeit für eine Fahrt ist unzulässig.

2.3 Tickets des VRR-Verbundtarifs

Als Tickets des VRR-Verbundtarifs gelten unten aufgeführte Tickets.

2.3.1 Tickets mit beschränkter Fahrtenzahl

GelegenheitsTickets

- Tickets für eine Fahrt:
 - [Einzelticket](#)
- Mehrfahrenticket:
 - [4erTicket](#)
 - [10erTicket](#)

2.3.2 Tickets mit unbeschränkter Fahrtenzahl

ZeitTickets

- [4-StundenTicket](#)
- [24- und 48-StundenTicket](#) als
 - 24-StundenTicket für 1 bis 5 Personen
 - 48-StundenTicket für 1 bis 5 Personen
- [Ticket1000](#) als
 - MonatsTicket
 - MonatsTicket im Abonnement
 - 9 Uhr-MonatsTicket
 - 9 Uhr-MonatsTicket im Abonnement
- [Ticket2000](#) als
 - MonatsTicket
 - MonatsTicket im Abonnement
 - 9 Uhr-MonatsTicket
 - 9 Uhr-MonatsTicket im Abonnement
- [BärenTicket](#)
- [FirmenTicket](#) als
 - FirmenTicket 100/100-Modell
 - FirmenTicket Rabattmodell
- [SemesterTicket](#)
- [SchokoTicket](#)
- YoungTicketPLUS als
 - [YoungTicketPLUS MonatsTicket](#)
 - [YoungTicketPLUS im Abonnement](#)
- [30-TageTicket](#) als
 - Ticket1000 MonatsTicket
 - Ticket1000 9 Uhr-MonatsTicket
 - Ticket2000 MonatsTicket

- Ticket2000 g Uhr-MonatsTicket
- [SozialTicket](#)
- [VorkursTicket \(als Sonderform des ZeitTickets\)](#)
- [FlexTicket](#) als
 - Flex25 Abonnement
 - Flex35 Abonnement

2.3.3 Aufpreise

- [ZusatzTicket](#) als
 - Einzel-ZusatzTicket
 - 4er-ZusatzTicket
- [FahrradTicket](#)

2.3.4 Tickets zu besonderen Anlässen

- [KombiTicket](#)
- [AnrufSammelTaxi \(AST\)](#)
- [On-Demand](#)

2.3.5 Besondere Tickets

- [HappyHourTicket](#)

2.4 Einzelbestimmungen zu VRR-Tickets

2.4.1 EinzelTicket

Berechtigt zur Nutzung des EinzelTickets ist jede Person. EinzelTickets werden für erwachsene Personen ab 15 Jahren und für Kinder von 6 bis unter 15 Jahren ausgegeben.

EinzelTickets werden in den Preisstufen A, B, C, D und für die Kurzstrecke ausgegeben.

EinzelTickets gelten bis zum Erreichen des Fahrtziels, jedoch längstens für die maximale zeitliche Dauer von:

Kurzstrecke:	20 Minuten
Preisstufe A:	90 Minuten
Preisstufe B:	120 Minuten
Preisstufe C:	180 Minuten
Preisstufe D:	300 Minuten

Die Geltungsdauer beginnt mit dem vollen 10-Minuten-Intervall, das der in der Entwertung angegebenen Uhrzeit folgt.

Das EinzelTicket gilt für eine Fahrt mit beliebig häufigem Umsteigen. Bei Kurzstreckentickets ist ein Übergang von Eisenbahnverkehrsunternehmen auf andere Verkehrsmittel oder umgekehrt nicht erlaubt. Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Ausnahmen sind aus fahrplan- bzw. betriebsbedingten Gründen, wie etwa größeren Umsteigezeiten oder Verspätungen, erlaubt. Rund- oder Rückfahrten in Richtung der Einstiegshaltestelle oder des Starttarifgebiets sind nur zum schnelleren Erreichen des Fahrtziels erlaubt.

EinzelTickets werden grundsätzlich ohne Entwertung ausgegeben. Sie sind von den Kund:innen vor Fahrtantritt bzw. vor Betreten der besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen zu entwerten. Aus Ticketdruckern ausgegebene EinzelTickets werden entwertet sowie nach dem in den AGB beschriebenen Verfahren zum HandyTicket ausgegeben. Sie sind von den Kund:innen nicht besonders zu entwerten. Kund:innen haben sich von der ordnungsgemäßen Entwertung zu überzeugen. Entwertete EinzelTickets sind nicht übertragbar.

2.4.2 MehrfahrtenTickets

2.4.2.1 4erTicket

Berechtigt zur Nutzung von 4erTickets ist jede Person. 4erTickets werden für erwachsene Personen ab 15 Jahren und für Kinder von 6 bis unter 15 Jahren ausgegeben.

4erTickets werden in den Preisstufen Kurzstrecke, A, B, C und D mit 4 Entwerterfeldern und nach dem in den AGB beschriebenen Verfahren zum HandyTicket in den Preisstufen Kurzstrecke bis Preisstufe D ausgegeben. Bei Abruf eines 4erTickets für eine einzelne Fahrt nach dem HandyTicket-Verfahren gilt das einzelne Ticket für den sofortigen Fahrtantritt.

4erTickets gelten bis zum Erreichen des Fahrtziels, jedoch längstens für die maximale zeitliche Dauer von:

Kurzstrecke:	20 Minuten
Preisstufe A:	90 Minuten
Preisstufe B:	120 Minuten
Preisstufe C:	180 Minuten
Preisstufe D:	300 Minuten

Die Geltungsdauer beginnt mit dem vollen 10-Minuten-Intervall, das der in der Entwertung angegebenen Uhrzeit folgt.

Bei 4erTickets gilt ein Entwerterfeld – bzw. nach Abruf vom Dienstleister gemäß HandyTicket-Verfahren jeweils ein Ticket – für eine Fahrt je Kund:in, mit beliebig häufigem Umsteigen. Bei Kurzstreckentickets ist ein Übergang von Eisenbahnverkehrsunternehmen auf andere Verkehrsmittel oder umgekehrt nicht erlaubt. Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Ausnahmen sind aus fahrplan- bzw. betriebsbedingten Gründen, wie etwa längeren Umsteigezeiten oder Verspätungen, erlaubt. Rund- oder Rückfahrten in Richtung der Einstieghaltestelle oder des Starttarifgebiets sind nur zum schnelleren Erreichen des Fahrtziels erlaubt.

4erTickets werden grundsätzlich ohne Entwertung ausgegeben. Sie sind von den Kund:innen vor Fahrtantritt bzw. vor Betreten der besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen zu entwerten. Aus Ticketdruckern ausgegebene 4erTickets werden für die erste Fahrt entwertet ausgegeben und sind von den Kund:innen nicht besonders zu entwerten. Kund:innen haben sich von der ordnungsgemäßen Entwertung zu überzeugen. Tickets zum HandyTicket-Verfahren sind nicht gesondert zu entwerten. Sie werden bei Abruf vom Dienstleister sofort gültig gestellt.

4erTickets können von mehreren Kund:innen gleichzeitig genutzt werden, wobei pro Kund:in und Fahrt ein Abruf je Ticket vom Dienstleister gemäß HandyTicket-Verfahren zu tätigen bzw. ein Entwerterfeld zu entwerten ist. Entwertete 4erTickets sind nicht übertragbar.

2.4.3 ZeitTickets

2.4.3.1 4-StundenTicket

Das 4-StundenTicket kann von jeder Person erworben werden. Es gilt als Fahrberechtigung für eine Person und ist nicht übertragbar. 4-StundenTickets werden für die Preisstufe A mit einem Tarifgebiet des Preisniveaus A1 oder A2 oder für die Stadt Duisburg (Tarifgebiete 23 und 33) ausgegeben. Eine Fahrt in Preisstufe A mit einer 2-Waben-Gültigkeit in verschiedenen Tarifgebieten ist ebenso ausgeschlossen wie Fahrten in einem Tarifgebiet mit dem Preisniveau A3.

Das 4-StundenTicket gilt montags bis freitags (jedoch nicht in der Zeit zwischen 3 Uhr und 9 Uhr), samstags, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und am 31.12. ganztägig ab Entwertung 4 Stunden für eine Person. Liegt die Entwertung montags bis freitags zwischen 3 Uhr und 9 Uhr, so gilt das 4-StundenTicket ab 9 Uhr. Bei einer Entwertung sonntags bis donnerstags nach 23 Uhr entfällt die restliche Nutzungszeit nach 3 Uhr.

Für die Fahrradmitnahme ist der Kauf eines [FahrradTickets](#) je mitgenommenem Fahrrad nach den VRR-Tarifbestimmungen erforderlich.

2.4.3.2 24- und 48-StundenTicket (1 bis 5 Personen)

Berechtigt zur Nutzung des 24- und 48-StundenTickets für 1 bis 5 Personen ist jede Person. Das 24- bzw. 48-StundenTicket kann, je nach Auswahl der Gruppengröße, von 1 bis 5 Personen gleichzeitig genutzt werden. Nach Fahrtantritt kann die Gruppengröße nicht erweitert werden.

Das 24- und 48-StundenTicket wird in den Preisstufen A, B, C und D nach dem Verfahren zum HandyTicket oder über sonstige Vertriebswege in Papierform ausgegeben.

Der Geltungsbereich wird beim 24- und 48-StundenTicket in Papierform durch die Entwertung im jeweiligen Starttarifgebiet festgelegt. Beim 24- und 48-StundenTicket gemäß HandyTicket-Verfahren erfolgt dies bei Abruf vom Dienstleister mit Festlegung des Starttarifgebiets durch den:die Kund:in gemäß Preisstufenübersicht. Das 24- und 48-StundenTicket in Papierform wird grundsätzlich ohne Entwertung ausgegeben. Es ist von den Kund:innen vor Fahrtantritt bzw. vor Betreten der besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen zu entwerten. Aus Ticketdruckern ausgegebene 24- und 48-StundenTickets in Papierform werden entwertet ausgegeben und sind von Kund:innen nicht besonders zu entwerten. Kund:innen haben sich von der ordnungsgemäßen Entwertung zu überzeugen. Entwertete 24- und 48-StundenTickets in Papierform und nach dem im HandyTicket-Verfahren ausgegebene Tickets sind nicht übertragbar.

Das 24- und 48-StundenTicket gilt ab dem Zeitpunkt der Entwertung, bzw. gemäß dem HandyTicket-Verfahren ab dem Zeitpunkt des Abrufs vom Dienstleister, entweder 24 Stunden bei 24-Stunden-Tickets oder 48 Stunden bei 48-StundenTickets für beliebig häufige Fahrten im Geltungsbereich mit beliebig häufigem Umsteigen für 1 bis 5 Personen unabhängig vom Alter. Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Ausnahmen sind aus fahrplan- bzw. betriebsbedingten Gründen, wie etwa längeren Umsteigezeiten oder Verspätungen, erlaubt.

Für die Fahrradmitnahme ist der Kauf eines [FahrradTickets](#) je mitgenommenem Fahrrad nach den VRR-Tarifbestimmungen erforderlich.

2.4.3.3 Ticket1000

Berechtigt zur Nutzung des [Ticket1000](#) ist jede Person.

Das Ticket1000 wird in folgenden Varianten auf den:die Inhaber:in lautend ausgegeben:

- MonatsTicket,
- Jahresabonnement,
- 9 Uhr MonatsTicket,
- 9 Uhr Jahresabonnement.

Der originäre Geltungsbereich gemäß [Preisstufenübersicht](#) umfasst folgende Bereiche:

- in der Preisstufe A ein oder zwei Tarifgebiete,
- in Preisstufe A mit einer 2-Waben-Gültigkeit verschiedene Tarifgebiete,
- in den Preisstufen B und C die jeweiligen Zentraltarifgebiete und Geltungsbereiche,
- in der Preisstufe D den Verbundtarifraum.

Es gilt nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis. Das Ticket1000 kann nur durch den:die Inhaber:in genutzt werden.

Bei MonatsTickets wird das Ticket1000 entweder als Chipkarte für einen Monat mit Angabe des originären Geltungsbereichs, der Geltungsdauer, des Preises und den persönlichen Angaben des Inhabers bzw. der Inhaberin ausgegeben oder in Form einer getrennten Ausgabe von Trägerkarte und Wertmarke. Dabei bilden die gültige Wertmarke für den angegebenen Monat und die Trägerkarte das Ticket1000. Der:die Kund:in oder die ausgebende Stelle hat dann die Nummer der Trägerkarte, soweit vorhanden, auf die Wertmarke zu übertragen und diese in der vorgesehenen Klarsichthülle unterzubringen. Nach Ablauf der Wertmarke kann die Trägerkarte bei gleicher Preisstufe für weitere Monate genutzt werden.

Das Ticket1000 als MonatsTicket gilt als Fahrberechtigung im angegebenen Monat für beliebig häufige Fahrten im angegebenen originären Geltungsbereich vom letzten Werktag des Vormonats bis zum Betriebsschluss des ersten Werktags des Folgemonats; ist dieser Werktag ein Samstag, so gilt es bis zum Betriebsschluss des nächsten Werktags.

Im Abonnement wird das Ticket1000 als Trägerkarte mit integriertem Chip (=Chipkarte) ausgegeben. Tariflich bindende Angaben zu Preisstufe, Geltungsdauer, originären Geltungsbereich, Preis und den persönlichen Angaben des Inhabers bzw. der Inhaberin sind auf dem Chip abgelegt. Die auf der Trägerkarte aufgedruckten Merkmale dienen ausschließlich zur Information des Kunden bzw. der Kundin und legen keine tariflichen Merkmale fest.

Das Ticket1000 im Abonnement mit Chipkarte gilt als Fahrberechtigung für beliebig häufige Fahrten im angegebenen originären Geltungsbereich bis zur Beendigung des Abonnements. Die Geltungsdauer wird taggenau bestimmt.

Das Ticket1000 9 Uhr als MonatsTicket und im Abonnement gilt montags bis freitags ab 9.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. eines Jahres ganztägig bis Betriebsschluss im angegebenen originären Geltungsbereich.

Das Ticket1000 gilt darüber hinaus als Fahrberechtigung für bis zu 4 Personen innerhalb des jeweiligen originären Geltungsbereiches montags bis freitags ab 19.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. eines Jahres ganztägig bis Betriebsschluss. Hiervon darf (einschließlich des Inhabers bzw. der Inhaberin) maximal eine Person über 14 Jahre alt sein.

Eine Geltungsbereichserweiterung für einzelne Fahrten über den originären Geltungsbereich hinaus auf die Preisstufe B bis D ist für den:die Inhaber:in eines Ticket1000 montags bis freitags vor 19.00 Uhr durch Kauf eines [ZusatzTickets](#) möglich. Ab 19.00 Uhr montags bis freitags und an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. eines Jahres ist eine Geltungsbereichserweiterung für einzelne Fahrten über den originären Geltungsbereich hinaus auf die Preisstufe B bis D sowohl für den:die Inhaber:in als auch für mitgenommene Personen durch Kauf eines ZusatzTickets pro Fahrt und ggf. mitgenommene Personen möglich.

Für die Fahrradmitnahme ist der Kauf eines [FahrradTickets](#) je mitgenommenem Fahrrad nach den VRR-Tarifbestimmungen erforderlich.

2.4.3.4 Ticket2000

Berechtigt zur Nutzung des [Ticket2000](#) ist jede Person.

Das Ticket2000 wird in folgenden Varianten wahlweise auf den:die Inhaber:in lautend oder auch unpersönlich ausgegeben:

- MonatsTicket,
- Jahresabonnement,
- 9 Uhr MonatsTicket,
- 9 Uhr Jahresabonnement.

Der originäre Geltungsbereich gemäß [Preisstufenübersicht](#) umfasst folgende Bereiche:

- in der Preisstufe A ein oder zwei Tarifgebiete,
- in Preisstufe A mit einer 2-Waben-Gültigkeit verschiedene Tarifgebiete,
- in den Preisstufen B und C die jeweiligen Zentraltarifgebiete und Geltungsbereiche,
- in der Preisstufe D den Verbundtarifraum.

Das auf die Person ausgestellte Ticket2000 gilt nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis. Das persönlich ausgestellte Ticket2000 kann nur durch den:die Inhaber:in genutzt werden. Unpersönlich ausgestellte Ticket2000 können auf andere Personen übertragen werden.

Bei MonatsTickets wird das Ticket2000 entweder als Chipkarte für einen Monat mit Angabe des originären Geltungsbereichs, der Geltungsdauer, des Preises und den persönlichen Angaben des Inhabers bzw. der Inhaberin ausgegeben oder in Form einer getrennten Ausgabe von Trägerkarte und Wertmarke. Dabei bilden die gültige Wertmarke für den angegebenen Monat und die Trägerkarte das Ticket2000. Der:die Kund:in oder die ausgebende Stelle hat dann die Nummer der Trägerkarte, soweit vorhanden, auf die Wertmarke zu übertragen und diese in der vorgesehenen Klarsichthülle unterzubringen. Nach Ablauf der Wertmarke kann die Trägerkarte bei gleicher Preisstufe für weitere Monate genutzt werden.

Das Ticket2000 als MonatsTicket gilt als Fahrberechtigung im angegebenen Monat für beliebig häufige Fahrten im angegebenen originären Geltungsbereich vom letzten Werktag des Vormonats bis zum Betriebsschluss des ersten Werktags des Folgemonats; ist dieser Werktag ein Samstag, so gilt es bis zum Betriebsschluss des nächsten Werktags.

Im Abonnement wird das Ticket2000 als Chipkarte ausgegeben. Tariflich bindende Angaben zu Preisstufe, Geltungsdauer, originärem Geltungsbereich, Preis und den persönlichen Angaben des Inhabers bzw. der Inhaberin bei persönlich ausgestellten Ticket2000 sind auf dem Chip abgelegt. Die auf der Trägerkarte aufgedruckten Merkmale dienen ausschließlich zur Information des Kunden bzw. der Kundin und legen keine tariflichen Merkmale fest.

Das Ticket2000 im Abonnement mit Chipkarte gilt als Fahrberechtigung für beliebig häufige Fahrten im angegebenen originären Geltungsbereich bis zur Beendigung des Abonnements. Die Geltungsdauer wird taggenau bestimmt.

Das Ticket2000 9 Uhr als MonatsTicket und im Abonnement gilt montags bis freitags ab 9.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. eines Jahres gantztägig bis Betriebsschluss im originären Geltungsbereich.

Das Ticket2000 gilt darüber hinaus als Fahrberechtigung für bis zu 5 Personen im erweiterten Geltungsbereich bei Tickets der Preisstufen A bis C montags bis freitags ab 19.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. eines Jahres gantztägig bis Betriebsschluss. Hiervon dürfen, einschließlich des Inhabers bzw. der Inhaberin, maximal 2 Personen über 14 Jahre alt sein. Im jeweiligen Geltungsbereich des Ticket2000 kann der:die Inhaber:in des Ticket2000 ein Fahrrad, soweit im Rahmen der betrieblichen Belange möglich, unentgeltlich mitnehmen. Bei mitgenommenen Personen ist für die Fahrradmitnahme der Kauf eines [FahrradTickets](#) je mitgenommenem Fahrrad nach den VRR-Tarifbestimmungen erforderlich.

Eine Geltungsbereichserweiterung für einzelne Fahrten über den originären Geltungsbereich hinaus auf die Preisstufe B bis D ist für den:die Inhaber:in eines Ticket2000 montags bis freitags vor 19.00 Uhr durch Kauf eines ZusatzTickets möglich.

2.4.3.5 BärenTicket

Berechtigt zur Nutzung von [BärenTickets](#) sind Personen ab 60 Jahren. Das BärenTicket wird ausschließlich im Jahresabonnement mit einer Verbundgültigkeit in der [Preisstufe D](#) auf den:die Inhaber:in lautend ausgegeben.

Das auf die Person ausgestellte BärenTicket gilt nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis. Das persönlich ausgestellte BärenTicket kann nur durch den:die Inhaber:in genutzt werden. Das BärenTicket gilt für den:die Inhaber:in und für unentgeltlich mitgenommene Personen in der 1. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen.

Das BärenTicket wird als Chipkarte ausgegeben. Tariflich bindende Angaben zu Preisstufe, Geltungsdauer, Geltungsbereich, Preis und den persönlichen Angaben des Inhabers bzw. der Inhaberin sind auf dem Chip abgelegt. Die auf der Trägerkarte aufgedruckten Merkmale dienen ausschließlich zur Information des Kunden bzw. der Kundin und legen keine tariflichen Merkmale fest.

Das BärenTicket gilt als Fahrberechtigung bis auf weiteres bis zur Beendigung des Abonnements für beliebig häufige Fahrten im angegebenen Geltungsbereich. Hierdurch wird die Geltungsdauer des BärenTickets taggenau bestimmt.

Ab 19.00 Uhr montags bis freitags und an Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. eines Jahres ganztägig können eine erwachsene Person und bis zu drei Kinder unter 15 Jahren unentgeltlich durch den:die Inhaber:in im originären Geltungsbereich mitgenommen werden.

Im originären Geltungsbereich können Inhaber:innen des BärenTickets ohne zeitliche Beschränkung, soweit im Rahmen der betrieblichen Belange möglich, unentgeltlich ein Fahrrad mitnehmen. Bei mitgenommenen Personen ist für die Fahrradmitnahme der Kauf eines [FahrradTickets](#) je mitgenommenem Fahrrad nach den VRR-Tarifbestimmungen erforderlich.

2.4.3.6 Firmenticket

Berechtigt zur Nutzung von [FirmenTickets](#) sind ständige Mitarbeiter:innen von Unternehmen, Verbänden oder Behörden. Voraussetzung für die Nutzung ist ein abgeschlossener Abnahmevertrag zwischen einem Verkehrsunternehmen mit der entsprechenden Organisation.

Das Firmenticket wird als MonatsTicket im Abonnement als [Firmenticket 100/100](#) und [Firmenticket Rabattmodell](#) für die Strecke Wohnort – Arbeitsstätte auf den:die Inhaber:in lautend ausgegeben. Der originäre Geltungsbereich gemäß Preisstufenübersicht umfasst folgende Bereiche:

- in der Preisstufe A ein oder zwei Tarifgebiete,
- in Preisstufe A mit einer 2-Waben-Gültigkeit verschiedenen Tarifgebiete,
- in den Preisstufen B und C die jeweiligen Zentraltarifgebiet(e) und Geltungsbereiche,
- in der Preisstufe D den Verbundtarifraum.

Das Firmenticket gilt nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis und kann nur durch den:die Inhaber:in genutzt werden. Firmentickets können nicht auf andere Personen übertragen werden. Die Tickets haben einen Geltungszeitraum von einem Kalendermonat (monatliche Fahrberechtigung). Das Ticket und das Abonnement verlängern sich jeweils um einen Kalendermonat, solange der:die Mitarbeiter:in der Verlängerung nicht bis zum 25. des Vormonats widerspricht. Der Widerspruch ist dem Besteller (hier: Firma, Verband, Behörde) schriftlich oder in Textform mitzuteilen.

Die Mindestabnahme pro Monat beträgt bei einem Firmenticket100/100-Vertrag 100 Firmentickets für alle ständigen Mitarbeiter:innen und bei einem Firmenticket-Rabattmodell-Vertrag 30 Firmentickets, preislich gestaffelt nach der Abnahmemenge für die am Jahresabonnement teilnehmenden Mitarbeiter:innen.

Im Abonnement wird das Firmenticket als Chipkarte ausgegeben. Tariflich bindende Angaben zu Preisstufe, Geltungsdauer, Geltungsbereich, Preis und den persönlichen Angaben des Inhabers bzw. der Inhaberin sind auf dem Chip abgelegt. Die auf der Trägerkarte aufgedruckten Merkmale dienen ausschließlich zur Information des Kunden bzw. der Kundin und legen keine tariflichen Merkmale fest.

Das Firmenticket gilt als Fahrberechtigung bis auf weiteres bis zur Beendigung des Abonnements bzw. bis zum Ausscheiden des Mitarbeiters bzw. der Mitarbeiterin aus der Organisation für beliebig häufige Fahrten im angegebenen Geltungsbereich. Bei Firmentickets wird die Geltungsdauer taggenau bestimmt.

Das Firmenticket gilt als Fahrberechtigung innerhalb des jeweiligen originären Geltungsbereiches montags bis freitags ab 19.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. eines Jahres ganztägig bis Betriebsschluss für bis zu 5 Personen. Hiervon dürfen einschließlich des Inhabers bzw. der Inhaberin maximal 2 Personen über 14 Jahre alt sein.

Eine Geltungsbereichserweiterung für einzelne Fahrten über den originären Geltungsbereich hinaus auf die Preisstufe B bis D ist für den:die Inhaber:in eines Firmentickets montags bis freitags vor 19.00 Uhr durch Kauf eines ZusatzTickets möglich. Ab 19.00 Uhr montags bis freitags und an Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. eines Jahres ist eine Geltungsbereichserweiterung für einzelne Fahrten über den originären Geltungsbereich hinaus auf die Preisstufe B bis D sowohl für den:die Inhaber:in als auch für mitgenommene Personen durch Kauf eines ZusatzTickets pro Fahrt und ggf. mitgenommene Personen möglich.

Im jeweiligen Geltungsbereich des FirmenTickets kann der/die Inhaber:in des FirmenTickets ein Fahrrad, soweit im Rahmen der betrieblichen Belange möglich, unentgeltlich mitnehmen.

Bei mitgenommenen Personen ist für die Fahrradmitnahme der Kauf eines [FahrradTickets](#) je mitgenommenem Fahrrad nach den VRR-Tarifbestimmungen erforderlich.

2.4.3.6.1 VRS-Ergänzung

Für alle Mitarbeiter:innen, die im Verbundraum des VRS (Verkehrsverbund Rhein-Sieg) wohnen und im Verbundraum VRR ein FirmenTicket (FirmenTicket 100/100 oder FirmenTicket Rabattmodell) im Rahmen eines FirmenTicket-Vertrages erwerben, kann in einem Zusatzvertrag zwischen den Vertragspartnern folgendes vereinbart werden:

- Ein FirmenTicket kann zusätzlich für den Weg zwischen Wohnort/Einstiegsort und Verbundraumgrenze innerhalb des VRS im Geltungsbereich des [Kragentarifs VRR/VRS](#) als Fahrberechtigung in VRS-Verkehrsmitteln gelten.
- Der Geltungsbereich beinhaltet die VRS-seitigen Tarifgebiete des großen Grenzverkehrs [nach Abschnitt C \(entspricht im Handbuch der Ziffer 6\)](#).

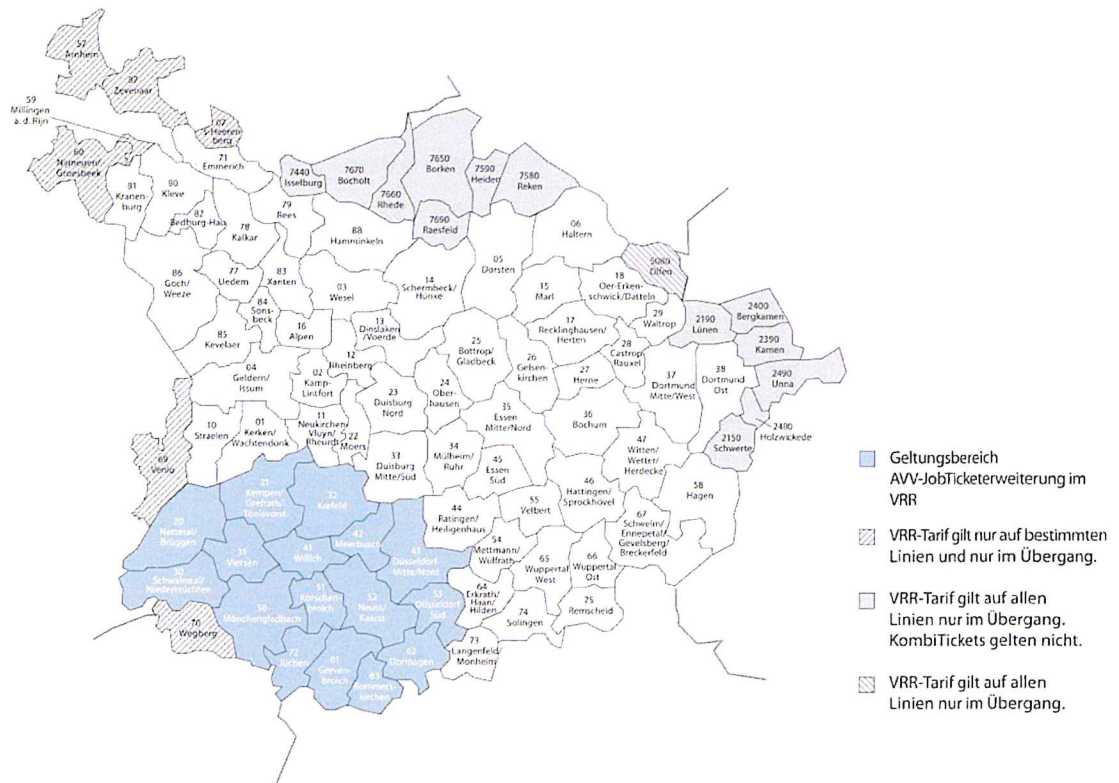
Die Bestimmung gilt analog für Mitarbeiter:innen mit VRS-Job-Ticket innerhalb des Geltungsbereichs des Übergangstarifs VRR/VRS im Verbundtarifraum des VRR.

Für die unentgeltliche Mitnahme von weiteren Personen, Hunden und Fahrrädern gelten die Bestimmungen des Unternehmens, in dessen Verkehrsmitteln sich der Fahrgast befindet. Hierbei gilt ein VRS-Job-Ticket mit erweitertem Geltungsbereich als Fahrausweis des VRR-FirmenTickets und ein Fahrausweis des VRR-FirmenTickets mit erweitertem Geltungsbereich als VRS-Job-Ticket. Die Bestimmungen zu Fahrten über den Geltungsbereich eines VRR-Zeitfahrausweises hinaus mit VRR-ZusatzTickets gilt nicht für Inhaber:innen von VRS-Job-Tickets mit erweitertem Geltungsbereich. Gelöste Zusatzwertmarken zur Benutzung der 1. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen gemäß VRR-Tarif werden im Verbundtarifraum des VRS in der 1. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen und in den Schnellbussen anerkannt. Zu VRS-Job-Tickets mit erweitertem Geltungsbereich gelöste Zusatzwertmarken zur Benutzung der 1. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen gemäß VRS-Tarif werden im Verbundtarifraum des VRR in der 1. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen und in bestimmten zuschlagpflichtigen Buslinien anerkannt. Zur Benutzung der 1. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen bei einzelnen Fahrten zwischen den Verbundtarifräumen ist ein Zusatzfahrausweis/Zuschlag nach dem Verbundtarif zu lösen, dessen Geltungsbereich zuerst durchfahren wird.

2.4.3.6.2 AVV-Ergänzung

Für alle Mitarbeiter:innen, die im Verbundraum des Aachener Verkehrsverbundes (AVV) wohnen und im Verbundraum des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR) ein FirmenTicket (FirmenTicket 100/100 oder FirmenTicket-Rabattmodell) im Rahmen eines FirmenTicket-Vertrages erwerben, kann zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden, dass ein FirmenTicket dann auch innerhalb des AVV in dem Geltungsbereich [AVV_{Gesamt}](#) als Fahrberechtigung in AVV-Verkehrsmitteln gilt. Die jeweils gültigen Preise sind der [VRR-Fahrpreistabelle](#) zu entnehmen. Für die unentgeltliche Mitnahme von weiteren Personen, Hunden und Fahrrädern gelten die Bestimmungen des [VRR-FirmenTickets](#). Für die Nutzung der 1. Klasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen ist der jeweils gültige Zuschlag sowohl für den Geltungsbereich im AVV als auch im VRR zu lösen.

Für alle Mitarbeiter:innen, die im Verbundraum des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR) wohnen und im Verbundraum des Aachener Verkehrsverbundes (AVV) ein Job-Ticket im Rahmen eines Job-Ticket-Vertrages erwerben, kann zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden, dass ein Job-Ticket zusätzlich im Geltungsbereich des blau markierten Gebietes (vgl. [Karte 1](#)) als Fahrberechtigung in VRR-Verkehrsmitteln gilt. Die jeweils gültigen Preise sind der [VRR-Fahrpreistabelle](#) zu entnehmen.



Karte 1 AVV Jobticket

Für die unentgeltliche Mitnahme von weiteren Personen und Hunden gelten die Bestimmungen des VRR-FirmenTickets. Für die Mitnahme von Fahrrädern ist ein entsprechendes [FahrradTicket](#) sowohl für den Geltungsbereich im AVV als auch im VRR zu lösen.

Für die Nutzung der 1. Klasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen ist der jeweils gültige Zuschlag sowohl für den Geltungsbereich im AVV als auch im VRR zu lösen.

2.4.3.7 SemesterTicket

Das [SemesterTicket](#) ist nur für ordentliche Studierende einer Hochschule mit Standort im VRR erhältlich. Voraussetzung ist ein Vertrag zwischen der verfassten Studierendenschaft (AStA) dieser Hochschule oder einer sonstigen legitimierten Person i. S. d. Hochschulgesetzes NRW/Kunsthochschulgesetz NRW dieser Hochschule und einem VRR-Verkehrsunternehmen über die Abnahme von SemesterTickets. Berechtig sind alle ASten i. S. d. Hochschulgesetzes NRW/Kunsthochschulgesetz NRW oder einer sonstigen legitimierten Person i. S. d. Hochschulgesetzes NRW/Kunsthochschulgesetz NRW.

Das SemesterTicket gilt für beliebig häufige Fahrten im originären Geltungsbereich innerhalb der Region Nord oder Region Süd. Das SemesterTicket ist nicht auf andere Personen übertragbar und gilt nur für den:die Inhaber:in in Verbindung mit einem amtlichen Reisepass, Personalausweis, Führerschein oder dem internationalen Studierendenausweis (und evtl. einer amtlichen Meldebescheinigung), aus dem der Wohnsitz hervorgeht. Der Studierendenausweis, die Immatrikulationsbescheinigung bzw. die „Studienbescheinigung“ – jeweils mit eingedruckter oder eingestempelter Fahrberechtigung – gilt als Ticket im Sinne des Verbundtarifs.

Meldet sich ein:e Student:in nach Beginn des Semesters verspätet zurück, so hat er bzw. sie keine Fahrberechtigung für den zurückliegenden Zeitraum des neuen Semesters. Gleiches gilt für die Immatrikulation. Die Fahrberechtigung erlischt bei Exmatrikulation. Eine Erstattung von Fahrgeld für Studierende, die die Hochschule im Laufe des Semesters verlassen, wird durch die Verkehrsunternehmen nicht vorgenommen. Weiterhin begründet die Nichtausnutzung des SemesterTickets keinen Anspruch auf Erstattung von Beförderungsentgelt. Ein Umtausch gegen andere Tickets ist ausgeschlossen.

Das SemesterTicket gilt bei Eisenbahnverkehrsunternehmen in der 2. Wagenklasse. Der Übergang in die 1. Wagenklasse, auch mit ZusatzTicket, ist nicht möglich.

Montags bis freitags ab 19:00 Uhr, an Wochenenden, an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. kann durch den:die Inhaber:in ganztägig eine weitere Person unentgeltlich im Verbundgebiet VRR (Preisstufe D) mitgenommen werden.

Mit dem SemesterTicket kann durch den:die Inhaber:in oder die mitgenommene Person, soweit betrieblich möglich, ein Fahrrad ganztägig unentgeltlich im Verbundgebiet VRR (Preisstufe D) mitgenommen werden.

Eine Geltungsbereichserweiterung über den originären Geltungsbereich (Region Nord oder Region Süd) hinaus in die jeweilig andere Region ist für Inhaber:innen eines SemesterTickets NRW ohne Kauf eines ZusatzTickets möglich.

Das SemesterTicket gilt für das jeweilige Semester wie folgt:

- Fachhochschulen
 - Wintersemester: vom 1.9. bis einschl. 28./29.2.
 - Sommersemester: vom 1.3. bis einschl. 31.8.
- Universitäten
 - Wintersemester: vom 1.10. bis einschl. 31.3.
 - Sommersemester: vom 1.4. bis einschl. 30.9.

Wohnt der:die Inhaber:in in einer der folgenden Tarifzonen bzw. einem der Geltungsbereiche des jeweiligen Übergangstarifs der Übergangstarifpartner, so gilt das SemesterTicket ebenfalls in den unten benannten Verkehrsmitteln der jeweiligen anderen Übergangstarifpartner für den direkten bzw. schnellstmöglichen Weg zwischen Wohnort und Verbundraumgrenze als Fahrberechtigung:

Verkehrsgemeinschaft Ruhr-Lippe (VRL):

- 02 Schalksmühle
- 10 Iserlohn
- 15 Schwerte
- 19 Lünen
- 39 Kamen
- 40 Bergkamen
- 48 Holzwickede
- 49 Unna

Die Fahrberechtigung gilt in den Tarifzonen 02, Schalksmühle und 10, Iserlohn nur für Busse. Die Nutzung der DB-Schiene bzw. der anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen ist dort ausgeschlossen. In den sonstigen aufgeführten Tarifzonen gilt die Fahrberechtigung in Bussen, auf der DB-Schiene bzw. bei den anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen.

Die unentgeltliche Mitnahme einer weiteren Person und eines Fahrrades ist montags bis freitags ab 19:00 Uhr, an Wochenenden, an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. erlaubt.

Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS):

Es kommt der Geltungsbereich des entsprechenden Übergangstarifs zur Anwendung. Die Fahrberechtigung gilt für die DB-Schiene (zuschlagsfreie Züge), Busse und Straßenbahnen/U-Bahnen/Stadtbahnen. Die unentgeltliche Mitnahme einer weiteren Person und eines Fahrrades ist ausgeschlossen. Im Übergangsverkehr zu anderen Kooperationsräumen gelten ansonsten die Bestimmungen des Verkehrsunternehmens, auf dessen Fahrzeugen sich eine Person befindet.

Verkehrsgemeinschaft Münsterland (VGM):

Studierende mit einem VRR-SemesterTicket können die Regionalzüge RE14 (bis Borken) und RE45 (bis Maria Veen) und alle Linienbusse der VGM in den Gemeinden Borken, Heiden, Raesfeld und Reken nutzen. Montags bis freitags ab 19.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. eines Jahres ganztägig bis Betriebsschluss kann der:die Inhaber:in eines SemesterTickets eine Person mitnehmen. Ein Fahrrad kann, soweit im Rahmen der betrieblichen Belange möglich, ganztägig unentgeltlich mitgenommen werden. Ansonsten gelten die sonstigen Bestimmungen zum VRR-SemesterTicket.

2.4.3.8 SchokoTicket

Berechtigt zur Nutzung des [SchokoTickets](#) sind Kinder, die einen Kindergarten oder andere vorschulische Einrichtungen besuchen, und alle Schüler:innen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, die eine Bildungseinrichtung gem. § 97 Abs. 1 sowie eine in § 118 Abs. 3 Schulgesetz NRW aufgeführte Bildungseinrichtung besuchen und Fahrten im Ausbildungsverkehr im VRR durchführen. Schüler:innen der Bildungseinrichtungen gemäß § 97 Abs. 1 Schulgesetz NRW, die über 25 Jahre alt sind, sind ebenfalls berechtigt, das SchokoTicket zu nutzen, wenn sie die Fahrtkosten von ihrem Schulträger erstattet bekommen (Freifahrer:innen). Werden Fahrtkosten gem. § 97 Abs. 1

Schulgesetz NRW durch den Schulträger erstattet, stellen SchokoTickets die wirtschaftlichste Art der Beförderung für den Schulträger dar (§ 97 Abs. 3 Schulgesetz NRW).

Voraussetzung für die Nutzung des SchokoTickets durch Schüler:innen einer Bildungseinrichtung ist ein entsprechender Vertrag mit dem zuständigen Schulträger.

Das SchokoTicket gilt im angegebenen Monat bis auf weiteres als Fahrberechtigung für beliebig häufige Fahrten in der Preisstufe D mit Verbundgültigkeit ausschließlich für den:die Inhaber:in.

Das SchokoTicket ist nur gültig in Verbindung mit einem Lichtbildausweis.

Der Preis des SchokoTickets ist aus der [Preistafel](#) ersichtlich. Aufgeführt sind dort die Preise für Schüler:innen, die nach der Schülerfahrtkostenverordnung keinen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung haben (so genannte Selbstzahler:innen), und für diejenigen, die Anspruch auf Fahrtkostenerstattung haben (so genannte Freifahrer:innen).

Sollte ein Schulträger sein ihm nach § 97 Abs. 3 Schulgesetz NRW zustehendes Gestaltungsrecht bei der Festlegung der Höhe der Eigenanteile für Freifahrer:innen dergestalt wahrnehmen, dass die Höhe der Eigenanteile nicht der Höhe der gemäß Fahrpreistabelle ausgewiesenen Höhe für Freifahrer:innen entspricht, so hat der Schulträger dem Verkehrsunternehmen die Differenz zwischen der als Fahrgeld gemäß Fahrpreistabelle ausgewiesenen Beträge und der Höhe der von ihm festgelegten Höhe der Eigenanteile für Freifahrer:innen auszugleichen.

Bei Freifahrer:innen wird nach Anzahl der Geschwisterkinder unterschieden: Besuchen mehrere minderjährige Kinder einer Familie Schulen im Sinne des § 2 Abs. 3 Schülerfahrtkostenverordnung, so werden entsprechend der gesetzlichen Regelung Eigenanteile (Fahrgeld) für höchstens zwei dieser Kinder erhoben, und zwar in der Reihenfolge ihres Alters.

Ab dem dritten minderjährigen Kind entfällt der Eigenanteil, ebenso für Kinder, für die laufende Hilfe zum Lebensunterhalt geleistet wird und weitere anspruchsberechtigte Kinder einer Familie.

Volljährige Kinder einer Familie bleiben bei dieser Zählung unberücksichtigt und zahlen dann in jedem Fall das gleiche Fahrgeld wie das erste anspruchsberechtigte Kind.

Das SchokoTicket wird als Chipkarte ausgegeben. Tariflich bindende Angaben zu Preisstufe, Geltungsdauer, Geltungsbereich, Preis und den persönlichen Angaben des Inhabers sind auf dem Chip abgelegt. Die auf der Trägerkarte aufgedruckten Merkmale dienen ausschließlich zur Information des Kunden bzw. der Kundin und legen keine tariflichen Merkmale fest. Mit dem SchokoTicket ist ein Übergang in die 1. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen, auch mit ZusatzTicket, ausgeschlossen.

2.4.3.8.1 Berechtigte Nutzer:innen des SchokoTickets

Stand ab 1.8.2010

Personen, die folgende Bildungseinrichtungen gem. Schulgesetz NRW mit den entsprechend aufgeführten Bildungsgängen sowie einen Kindergarten besuchen, sind berechtigt, das SchokoTicket zu nutzen:

- 1) Kindergarten
- 2) § 11 SchulG NRW Grundschule
- 3) § 14 SchulG NRW Hauptschule
- 4) § 15 SchulG NRW Realschule
- 5) § 16 SchulG NRW Gymnasium
- 6) § 17 SchulG NRW Gesamtschule
- 7) § 18 SchulG NRW Gymnasiale Oberstufe
- 8) § 20 SchulG NRW Orte der sonderpädagogischen Förderung
- 9) § 21 SchulG NRW Schule für Kranke
- 10) Aus § 22 SchulG NRW Berufskollegs (in Vollzeitform):
 - § 22 Abs. 4 SchulG NRW Berufsschule
 1. Einjährige vollzeitschulische Berufsorientierungsjahre, die Kenntnisse und Fertigkeiten aus einem oder mehreren Berufsfeldern vermitteln und den Erwerb des Hauptschulabschlusses ermöglichen.
 2. Einjährige vollzeitschulische Berufsgrundschuljahre, die im Rahmen eines Berufsfeldes eine berufliche Grundbildung vermitteln und zu einem dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss führen sowie den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) ermöglichen.
 3. Vollzeitschulische Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis, die berufliche Kenntnisse vermitteln und den Erwerb des Hauptschulabschlusses ermöglichen.

§ 22 Abs. 5 SchulG NRW Berufsfachschule

1. Einjährige und zweijährige Bildungsgänge, die eine berufliche Grundbildung oder in den zweijährigen Bildungsgängen einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln und den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) ermöglichen;
2. Zweijährige und dreijährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse vermitteln und den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife ermöglichen oder einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln und den Erwerb der Fachhochschulreife ermöglichen;
3. Dreijährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse vermitteln und den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ermöglichen oder mindestens dreijährige Bildungsgänge, die einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln und den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ermöglichen.

§ 22 Abs. 7 SchulG NRW Fachoberschule

Einjährige und zweijährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse vermitteln und den Erwerb der Fachhochschulreife ermöglichen.

§ 22 Abs. 8 SchulG NRW, Fachschulen für Sozialpädagogik, für Heilerziehungsberufe und Familienpflege

11) § 118 Abs. 3 SchulG NRW

Anerkannte allgemeinbildende ausländische oder internationale Ergänzungsschulen.

2.4.3.9 YoungTicketPlus als MonatsTicket

Berechtigt zur Nutzung des YoungTicketPLUS als MonatsTicket sind gewerbliche und kaufmännische Auszubildende und sonstige Personen gem. [Anlage 6](#) zum VRR-Tarif mit Ausnahme derer, die zum Berechtigtenkreis des SchokoTickets gehören. Der Nachweis ist in geeigneter Form beizubringen.

Das YoungTicketPLUS als MonatsTicket wird als Chipkarte für einen Monat mit Angabe der Preisstufe, Geltungsdauer, des Preises und den persönlichen Angaben des Inhabers bzw. der Inhaberin oder in Form einer getrennten Ausgabe von Trägerkarte und Wertmarke ausgegeben. Bei einer getrennten Ausgabe bilden die gültige Wertmarke für den angegebenen Monat und die Trägerkarte das YoungTicketPLUS als MonatsTicket. Der:die Kund:in oder die ausgebende Stelle hat dann die Nummer der Trägerkarte, soweit vorhanden, auf die Wertmarke zu übertragen und in der vorgesehenen Klarsichthülle unterzubringen. Nach Ablauf der Wertmarke kann die Trägerkarte bei gleicher Preisstufe für weitere Monate genutzt werden.

Das YoungTicketPLUS als MonatsTicket wird ausgegeben für den Geltungsbereich D, in dem Fahrten im Ausbildungsverkehr (lehrplanmäßige Schulfahrten) stattfinden. Es gilt die Preisstufe D gemäß Preisstufenübersicht in [Anlage 2](#) zum VRR-Tarif (Verbundtarifraum).

YoungTicketPLUS als MonatsTicket wird auf den:die Inhaber:in ausgestellt und ist nicht auf weitere Personen übertragbar. Es ist daher nur gültig in Verbindung mit einem Lichtbildausweis.

Das YoungTicketPLUS als MonatsTicket, das über elektronische Vertriebswege ausgegeben wird, gilt als Fahrberechtigung im angegebenen Monat.

Ein YoungTicketPLUS als MonatsTicket, das in Form einer getrennten Ausgabe von Trägerkarte und Wertmarke ausgegeben wird, gilt als Fahrberechtigung im angegebenen Monat und weiterhin vom letzten Werktag des Vormonats bis zum Betriebsschluss des ersten Werktags des Folgemonats; ist dieser Werktag ein Samstag, so gilt das YoungTicketPLUS als MonatsTicket bis einschließlich zum Betriebsschluss des nächsten Werktags.

Montags bis freitags ab 19.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. eines Jahres ganztägig bis Betriebsschluss kann der:die Inhaber:in eines YoungTicketPLUS als MonatsTicket eine Person unentgeltlich mitnehmen.

Ein Fahrrad kann, soweit im Rahmen der betrieblichen Belange möglich, durch den:die Inhaber:in zu jeder Zeit unentgeltlich im jeweiligen Geltungsbereich mitgenommen werden. Bei mitgenommenen Personen ist für die Fahrradmitnahme der Kauf eines [FahrradTickets](#) je mitgenommenem Fahrrad nach den VRR-Tarifbestimmungen erforderlich.

Mit dem YoungTicketPLUS als MonatsTicket ist ein Übergang in die 1. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen, auch mit ZusatzTicket, ausgeschlossen.

2.4.3.10 YoungTicketPLUS im Abonnement

Berechtigt zur Nutzung des YoungTicketPLUS im Abonnement sind gewerbliche und kaufmännische und sonstige Personen gem. [Anlage 6](#) zum VRR-Tarif mit Ausnahme derer, die zum Kreis der Berechtigten des SchokoTickets gehören.

Das YoungTicketPLUS im Abonnement wird ausschließlich im Jahresabonnement als Chipkarte mit dem Geltungsbereich im Ausbildungsverkehr (lehrplanmäßige Schulfahrten) gemäß Preisstufenübersicht in der Preisstufe D gemäß [Anlage 2](#) zum VRR-Tarif (Verbundtarifraum) ausgegeben. Tariflich bindende Angaben zu

Preisstufe, Geltungsdauer, Geltungsbereich, Preis und den persönlichen Angaben des Inhabers bzw. der Inhaberin sind auf dem Chip abgelegt. Die auf der Trägerkarte aufgedruckten Merkmale dienen ausschließlich zur Information des Kunden bzw. der Kundin und legen keine tariflichen Merkmale fest.

Das YoungTicketPLUS im Abonnement gilt als Fahrberechtigung im angegebenen Monat bis auf weiteres für den:die Inhaber:in. YoungTicketPLUS im Abonnement sind nicht auf weitere Personen übertragbar. Das YoungTicketPLUS im Abonnement ist nur gültig in Verbindung mit einem Lichtbildausweis.

Montags bis freitags ab 19.00 Uhr, an Samstagen, Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen sowie am 24.12. und 31.12. eines Jahres kann der:die Inhaber:in eines YoungTicketPlus im Abonnement eine Person bis Betriebsschluss unentgeltlich mitnehmen.

Ein Fahrrad kann, soweit im Rahmen der betrieblichen Belange möglich, durch den:die Inhaber:in zu jeder Zeit unentgeltlich mitgenommen werden. Bei mitgenommenen Personen ist für die Fahrradmitnahme der Kauf eines [FahrradTickets](#) je mitgenommenem Fahrrad nach den VRR-Tarifbestimmungen erforderlich.

Mit YoungTicketPLUS im Abonnement ist ein Übergang in die 1. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen, auch mit ZusatzTickets, ausgeschlossen.

2.4.4 Aufpreise

2.4.4.1 ZusatzTicket

Das ZusatzTicket gilt ausschließlich bei gleichzeitiger Nutzung eines gültigen sonstigen VRR-Tickets der jeweiligen Preisstufe. Das alleinige ZusatzTicket berechtigt nicht zur Fahrt und stellt kein eigenständiges Ticket dar. Das ZusatzTicket wird als Einzel-ZusatzTicket und als 4er-ZusatzTicket ausgegeben.

Das ZusatzTicket wird für die Geltungsbereichserweiterung bei ZeitTickets über den originären Geltungsbereich des Tickets hinaus oder die Benutzung der 1. Wagenklasse ausgegeben, soweit nichts anderes in den Tarifbestimmungen festgelegt ist. Hierbei ist jeweils ein ZusatzTicket pro Fahrt und Person für die in Anspruch genommene Zusatzleistung zu lösen, soweit die Zusatzleistung nicht bereits in der Leistung des Tickets enthalten ist. Für die Nutzung der 1. Wagenklasse ist je Fahrt – unabhängig von der zugrunde liegenden Preisstufe des ZeitTickets – stets ein ZusatzTicket, soweit nichts anderes bei den Ticketbeschreibungen vorgesehen ist, zu lösen.

Gebunden an die jeweilige Preisstufe eines Tickets beträgt die maximale Gültigkeitsdauer des ZusatzTickets in der

Kurzstrecke:	20 Minuten
Preisstufe A:	90 Minuten
Preisstufe B:	120 Minuten
Preisstufe C:	180 Minuten
Preisstufe D:	300 Minuten

Bei der Festlegung der zeitlichen Gültigkeit eines ZusatzTickets besteht kein Unterschied zwischen Zeitfahrausweisen und BarTickets. Maßgeblich für die Festlegung der zeitlichen Gültigkeit ist ausschließlich die dem Ticket zugrundeliegende Preisstufe.

ZusatzTickets werden grundsätzlich ohne Entwertung ausgegeben. Sie sind von den Kund:innen vor Fahrtantritt bzw. vor Betreten der besonders gekennzeichneten Betriebsanlagen zu entwerten. Nur die aus Ticketdruckern ausgegebene ZusatzTickets werden entwertet ausgegeben und sind von den Kund:innen nicht besonders zu entwerten. Kund:innen haben sich von der ordnungsgemäßen Entwertung zu überzeugen. Das Einzel-ZusatzTicket gilt für die Inanspruchnahme einer Zusatzleistung pro Fahrt und Person. Bei dem 4erZusatzTicket gilt ein Entwerterfeld für die Inanspruchnahme einer Zusatzleistung pro Fahrt und Person. 4erZusatzTickets können von mehreren Kund:innen gleichzeitig genutzt werden, wobei pro Kund:in und Fahrt ein Entwerterfeld für die Inanspruchnahme einer Zusatzleistung zu entwerten ist. Entwertete ZusatzTickets sind nicht übertragbar.

2.4.4.2 Zusatzwertmarke 1. Wagenklasse für Eisenbahnverkehrsunternehmen im VRR-Nahverkehr

Für die regelmäßige Benutzung der 1. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen werden Zusatzwertmarken in der Preisstufe A, B oder C, D zu den folgenden Tickets ausgegeben:

- Ticket1000 als MonatsTicket,
- Ticket1000 im Abonnement,
- Ticket1000 9 Uhr,
- Ticket1000 9 Uhr im Abonnement,
- Ticket2000 als MonatsTicket,
- Ticket2000 im Abonnement,
- Ticket2000 9 Uhr,

- Ticket2000 9 Uhr im Abonnement,
- 7-TageTickets oder
- FirmenTickets.

Die Ausgabe der Zusatzwertmarken erfolgt in Papierform zu MonatsTickets und 7-TageTickets in Papierform, zu Abonnementkarten elektronisch auf dem Chip oder zu den nach dem HandyTicket-Verfahren ausgegebenen Tickets.

Die Zusatzwertmarke stellt keine eigenständige Fahrberechtigung dar und ist nur in Verbindung mit einem gültigen Ticket für den jeweiligen Monat bzw. für den 7-Tageszeitraum des 7-TageTickets und den:die Inhaber:in gültig. Zusatzwertmarken gelten auch bei Anschlussfahrten über den originären Geltungsbereich des Tickets für den:die Inhaber:in hinaus. Werden weitere Personen bei Anschlussfahrten in der 1. Wagenklasse zu den relevanten Zeiten mitgenommen, so haben diese für die Anschlussfahrt und die Nutzung der 1. Wagenklasse jeweils ein ZusatzTicket zu lösen.

2.4.4.3 FahrradTicket

Soweit nicht in den Tarifbestimmungen bei Tickets des VRR-Tarifs bereits vorgesehen, kann für die Mitnahme eines Fahrrads pro Person in Verbindung mit einem gültigen VRR-Ticket ein FahrradTicket genutzt werden. Das FahrradTicket berechtigt mit einer zeitlichen Gültigkeit von 24 Stunden ab Kauf/Entwertung zur verbundweiten Mitnahme eines Fahrrads bei beliebig häufigen Fahrten. Das FahrradTicket ist nicht übertragbar und stellt keine eigenständige Fahrberechtigung dar und ist nur in Verbindung mit einem gültigen VRR-Ticket für den:die Inhaber:in gültig.

2.5 Beförderung von Menschen mit schwerer Behinderung

Der Gesetzgeber sieht zur Sicherung der Mobilität von Menschen mit schwerer Behinderung vor, dass auf Antrag öffentliche Verkehrsmittel unentgeltlich genutzt werden können. Zuständig für die Antragsstellung und Ausgabe von Schwerbehindertenausweisen und der hierzu erforderlichen Wertmarken sind die von den Kreisen und kreisfreien Städten benannten Stellen. Die unentgeltliche Beförderung von Menschen mit schwerer Behinderung, deren Begleitpersonen sowie orthopädischen Hilfsmitteln, Rollstühlen und Führhunden im VRR richtet sich dabei nach den gesetzlichen Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs (SGB) IX (§§ 228 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.

Als Nachweis der Fahrberechtigung gilt der Schwerbehindertenausweis mit entsprechendem Eintrag. Die Berechtigung ist auf Verlangen des Betriebs- und Prüfpersonals nachzuweisen. Sofern im Ausweis die ständige Begleitung festgestellt ist, fährt diese eine Begleitperson ebenfalls unentgeltlich. Liegt keine Berechtigung zur unentgeltlichen Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln für den Menschen mit schwerer Behinderung vor und ist im Ausweis dennoch die ständige Begleitung festgestellt, so kann die Begleitperson in jedem Fall öffentliche Verkehrsmittel unentgeltlich nutzen.

Die Fahrberechtigung berechtigt Inhaber:innen zur Nutzung aller Verkehrsmittel im VRR. In den Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen gilt die Fahrberechtigung in der 2. Wagenklasse.

Im VRR-Nahverkehr sind weder ein Übergang in die 1. Wagenklasse mit einem ZusatzTicket noch regelmäßige Fahrten mit einer Zusatzwertmarke 1. Wagenklasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen möglich.

Die unentgeltliche Beförderung von Menschen mit schwerer Behinderung auf niederländischen Linienteilstücken gemäß VRR-Tarif ist ausgeschlossen. Für diese Streckenabschnitte ist ein VRR-Ticket gemäß VRR-Tarif zu lösen.

2.6 Beförderung von Kindern

Kinder im Sinne dieses Tarifs sind alle Personen unter 15 Jahren. Für Kinder von 6 bis 14 Jahren gilt der Kindertarif gemäß Preistabelle. Kinder unter 6 bzw. unter 7 Jahren werden unentgeltlich befördert, sofern sie noch nicht eingeschult sind. Soweit sie nicht von Personen begleitet sind, die älter oder einschließlich 6 Jahre alt sind, können Kinder unter 6 Jahren von der Beförderung ausgeschlossen werden. Dies gilt nicht für Kinder, die auf dem Schulweg sind. Kinder unter 4 Jahren müssen stets begleitet werden.

2.7 Beförderung von Tieren und Sachen

Tiere und Sachen werden im VRR gemäß den Bestimmungen in Artikel 9 der Beförderungsbedingungen ([entspricht im Handbuch der Ziffer 1.9](#)) unentgeltlich befördert. Eine Ausnahme bilden Fahrräder. Hierzu sind ZusatzTickets je Fahrt und mitgenommenem Fahrrad, soweit die Tarifbestimmungen zu einzelnen Tickets nichts anderes angeben, zu lösen. Als Fahrräder gelten grundsätzlich alle zweirädrigen Konstruktionen. Fahrräder, die aufgrund ihrer Konstruktion zusammengeklappt werden, sowie Einräder werden als Gepäck nach Maßgabe des Artikels 9.4 der Beförderungsbedingungen ([entspricht im Handbuch der Ziffer 1.9.4](#)) unentgeltlich befördert.

2.8 Beförderung von Polizeivollzugsbeamten:innen

Polizeivollzugsbeamten:innen des Landes NRW und Vollzugsbeamten:innen der Bundespolizei in Uniform werden in allen Verbundverkehrsmitteln und in den Zügen der Eisenbahnverkehrsunternehmen in der 2. Wagenklasse im Verbundraum unentgeltlich befördert. Der Dienstausweis in Verbindung mit dem Tragen der jeweiligen Uniform gilt hier als Fahrberechtigung. Vor Antritt der Fahrt haben sich die Vollzugsbeamten:innen beim Fahrpersonal auszuweisen. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse von Eisenbahnverkehrsunternehmen, auch durch Lösen eines ZusatzTickets, ist ausgeschlossen.

2.9 Bedarfsverkehre

Die Verkehrsunternehmen im Bereich des VRR können lokal so genannte Linienbedarfsverkehre einrichten, die der Beförderung von Fahrgästen auf vorherige Bestellung ohne festen Linienweg zwischen bestimmten Einstiegs- und Ausstiegspunkten innerhalb eines festgelegten Gebietes und festgelegter Bedienzeiten dienen. Hierzu gehören das Anruf-Sammel-Taxi (AST) und der On-Demand-Bus. Die Bedienungsbereiche werden örtlich bekannt gegeben. Für die Benutzung der Linienbedarfsverkehre gelten die Beförderungsbedingungen und die Tarifbestimmungen, soweit nicht nachfolgend abweichende Regelungen getroffen sind.

2.9.1 Anruf-Sammel-Taxi (AST)

Wie ein Linienbus fährt das AST von Haltestelle zu Haltestelle auf Verbindungen, auf denen wenig Nachfrage besteht. Im Rahmen des AST werden pro Fahrt und Person gesonderte Tickets ausgegeben.

Der ermäßigte Fahrpreis gemäß Fahrpreistabelle gilt für

- Menschen mit schwerer Behinderung mit Berechtigung zur unentgeltlichen Beförderung im VRR sowie deren Begleitpersonen,
- Inhaber:innen von gültigen VRR-Zeitfahrausweisen einschließlich SemesterTicket,
- Inhaber:innen von Ferienkarten,
- Kinder zwischen 6 und unter 15 Jahren,
- Gepäckstücke, die einen Sitzplatz einnehmen.

Für sonstige nicht aufgeführte Inhaber:innen eines VRR-Tickets ist der volle Fahrpreis gemäß Fahrpreistabelle zu entrichten.

Für die Benutzung der AST-Verkehre gelten besondere Preisstufenzuordnungen:

- Preisstufe 1: Fahrten innerhalb einer Wabe
- Preisstufe 2: Fahrten in einem Tarifgebiet und Fahrten zwischen zwei Waben benachbarter Tarifgebiete, soweit eine verkehrliche Beziehung besteht
- Preisstufe 3: Fahrten zwischen zwei Tarifgebieten

Durch örtliche Bekanntgabe kann die Nutzung des AST-Verkehrs im Tarifraum Unterer Niederrhein durch Inhaber:innen von SchokoTickets unentgeltlich erfolgen, sofern der Schulträger der jeweiligen Gemeinde bzw. im Tarifgebiet die für die AST-Verkehre erforderlichen Fahrgelder dem Verkehrsunternehmen ersetzt.

Im Linienbedarfsverkehr gelten nicht die Bestimmungen des allgemeinen Tarifs über

- die unentgeltliche Beförderung von Menschen mit schwerer Behinderung und deren Begleitpersonen,
- die unentgeltliche Beförderung von Polizeivollzugsbeamten:innen des Landes NRW und der Bundespolizei,
- die unentgeltliche Beförderung von Sachen,
- die unentgeltliche Mitnahme weiterer Personen durch Inhaber:innen von Ticket1000 MonatsTicket, Ticket1000 im Abonnement, Ticket1000 9 Uhr MonatsTicket, Ticket1000 9 Uhr im Abonnement, Ticket2000 MonatsTicket, Ticket2000 im Abonnement, Ticket2000 9 Uhr MonatsTicket, Ticket2000 9 Uhr im Abonnement, 7-TageTicket, AzubiAbo und FirmenTickets.

Im AST müssen Kinder unter 6 Jahren stets begleitet sein. Die begleitende Person muss über 6 Jahre alt sein. Jede:r Ticketinhaber:in darf höchstens 3 Kinder unter 6 Jahren mitnehmen. Die Beförderung von Hunden – ausgenommen Assistenzhunde (z. B. Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten) – und Fahrrädern oder ähnlich sperrigen Gegenständen ist ausgeschlossen.

2.9.2 On Demand-Tarif

2.9.2.1 Grundsatz

Die Verkehrsunternehmen im Bereich des VRR können lokal so genannte On-Demand-Verkehre als Linienbedarfsverkehre einrichten. Als On-Demand-Verkehre werden Mobilitätsangebote bezeichnet, die auf Bestellung getätigt und regulär per Pkw oder mit Kleinbussen betrieben werden. Für die Benutzung der On-Demand-Angebote gelten die [Beförderungsbedingungen](#) und die [Tarifbestimmungen](#) des VRR, soweit nicht nachfolgend abweichende Regelungen getroffen sind, sowie die Nutzungsbedingungen und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Verkehrsunternehmen.

Die konkreten Nutzungsbedingungen sind den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Verkehrsunternehmen zu entnehmen, die On-Demand-Angebote anbieten.

Das On-Demand-Angebot ist ein Smartphone-basiertes Angebot. Über die jeweilige App können Fahrgäste sich registrieren und Fahrten ausschließlich für das On-Demand-Angebot buchen. Die Registrierung und die Anerkennung der Nutzungsbedingungen sind die Voraussetzung für die Nutzung der On-Demand-Verkehrs. Die Bezahlung der Fahrt erfolgt ausschließlich bargeldlos über die in der App hinterlegten Zahlungsmöglichkeiten.

Der berechnete Gesamtpreis für die Fahrt wird gegenüber Kund:innen bei der Buchung als Festpreis angegeben. Mit der Bestätigung der Fahrt bei der Buchung wird dieser Preis durch den:die Kund:in angenommen.

Berechtigt zur Benutzung der On-Demand-Angebote sind nur natürliche Personen. Personen von 14 bis 18 Jahren können mit Einwilligung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters ein Nutzerkonto einrichten und das Angebot selbstständig nutzen. Sonstige Personen unter 14 Jahren können das On-Demand-Angebot nur in Begleitung einer volljährigen Person nutzen. Kinder unter 6 Jahren oder, soweit sie noch unter 7 Jahren und im Kindergarten sind, fahren kostenlos.

Bei anschließender oder vorhergehender Nutzung weiterer Verkehrsmittel des VRR ist ein Ticket des sonstigen Verbundtarifs erforderlich.

2.9.2.2 Geltungsbereich

Die Bedienungsbereiche der On-Demand-Verkehre im VRR werden örtlich bekannt gegeben.

2.9.2.3 Fahrpreisbildung

Der berechnete Gesamtpreis für eine Fahrt wird auf Basis von fixen und variablen Preiskomponenten, Sofortrabatten, Boni und Sonderangeboten berechnet.

Für die Nutzung des On-Demand-Angebotes setzt sich der Fahrpreis aus den folgenden fixen Bestandteilen zusammen:

- Grundpreis je Fahrt und je Person multipliziert mit jedem gefahrenen und angefangenen Kilometer (Luftlinienkilometer zwischen Start und Ziel).

Bei der Fahrpreisbildung wenden die Verkehrsunternehmen zudem variable weitere Preisbildungsparameter zur Bildung des Gesamtfahrpreises an:

2.9.2.3.1 Zuschläge und Abschläge

Im Rahmen von betrieblichen Angebotskonzepten (z. B. bei Ersatz, Ergänzung oder Verdichtung von fahrplanbasierten Angeboten) können Verkehrsunternehmen zur Errechnung des Gesamtpreises einen Abschlag oder unterschiedliche Zuschläge anwenden. Diese werden von den Verkehrsunternehmen direkt bei der Fahrpreisbildung zum Gesamtpreis eingerechnet und sind ein fester Bestandteil des Tarifs.

2.9.2.3.2 Sofortrabatte

Zu jeder Zeit wird folgenden Personen ein Rabatt von 25 Prozent auf den Gesamtfahrpreis im On-Demand-Tarif gewährt:

- Inhaber:innen von VRR-ZeitTickets im Abonnement (Ticket1000, Ticket1000 9Uhr, Ticket2000, Ticket2000 9Uhr, SchokoTicket, YoungTicket PLUS, BärenTicket, Firmenticket 100/100-Modell, Firmenticket Rabattmodell, Großkundenmodell und Arbeitgeberzuschussmodell);
- Kinder unter 14 Jahren;
- Berechtigte Menschen mit schwerer Behinderung gemäß den gültigen Bestimmungen des VRR-Tarifs.

Bucht ein Fahrgast gleichzeitig eine Fahrt für sich und weitere Personen, so erhalten diese Mitfahrer:innen innerhalb der Buchung einen Rabatt auf den Gesamtfahrpreis. Der:die erste Mitfahrer:in erhält 50 Prozent auf den Gesamtpreis, der:die zweite und dritte Mitfahrer:in jeweils einen Rabatt von 75 Prozent auf den Gesamtfahrpreis. Der:die vierte und fünfte Mitfahrer:in erhält einen Rabatt von 100 Prozent auf den Gesamtpreis. Die so gebildete Gruppe muss die Fahrt gemeinsam antreten und beenden.

2.9.2.3.3 Boni und Sonderangebote auf den Fahrpreis

Das Verkehrsunternehmen kann Fahrgästen die Möglichkeit anbieten, Boni und Sonderangebote im Rahmen von Rabattaktionen auf den Gesamtpreis zu erhalten. Ein Anspruch hierzu besteht kundenseitig nicht. Rabattaktionen werden ortsüblich und in geeigneter Weise (z. B. per E-Mail, Push-Nachricht, als allgemeine Werbung) bekannt gegeben. Die Laufzeit wird gesondert benannt. Die Übersicht über die Rabattmöglichkeiten und die Bedingungen sind gemäß [Ziffer 9.2.5 \(entspricht im vorliegenden Handbuch der Ziffer 2.9.2.5\)](#) Teil dieses Tarifs.

2.9.2.4 Sonstige Bestimmungen

Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, dürfen lt. StVO nur in einem Kindersitz mitfahren. Für die Beförderung von Kindern sind geeignete Kindersitze vorhanden, es besteht jedoch kein Anspruch auf Verfügbarkeit.

Die im Rahmen von On-Demand-Verkehren eingesetzten Fahrzeuge sind teilweise barrierefrei, die Verfügbarkeit eines barrierefreien Fahrzeuges kann nicht garantiert werden. Der:die Kund:in wird bei der Buchung des Fahrzeuges informiert, ob ein barrierefreies Fahrzeug für seinen Fahrtenwunsch verfügbar ist.

Handgepäck wird im Rahmen der Möglichkeiten unentgeltlich befördert. Größere Gepäckstücke, Rollstühle, Rollatoren und Kinderwagen können nur mitgenommen werden, sofern Platz vorhanden ist. Die Beförderung von Hunden – ausgenommen Assistenzhunde (z. B. Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten) – und Fahrrädern oder ähnlich sperrigen Gegenständen, soweit dies betrieblich nicht möglich ist, ist ausgeschlossen. Weiterhin gelten im On-Demand-Verkehr nicht die Bestimmungen des allgemeinen Tarifs über:

- die unentgeltliche Beförderung von Menschen mit schwerer Behinderung und deren Begleitpersonen,
- die unentgeltliche Beförderung von Polizeivollzugsbeamt:innen des Landes NRW und der Bundespolizei,
- die unentgeltliche Beförderung von Sachen,
- die unentgeltliche Mitnahme weiterer Personen durch Inhaber:innen von Ticket1000 MonatsTicket, Ticket1000 im Abonnement, Ticket1000 g Uhr MonatsTicket, Ticket1000 g Uhr im Abonnement, Ticket2000 MonatsTicket, Ticket2000 im Abonnement, Ticket2000 g Uhr MonatsTicket, Ticket2000 g Uhr im Abonnement, BärenTicket, YoungTicket PLUS und FirmenTickets.

Ansonsten gelten die Bestimmungen des VRR-Tarifs.

2.9.2.5 Boni- und Sonderangebote

Für die Kundenansprache im Rahmen von Boni- und Sonderangeboten gilt folgende Definition:

- Als Neukund:innen gelten angemeldete Kund:innen ohne aktive ÖPNV-Nutzung,
- als Seltenfahrer:innen gelten Kund:innen mit 1 bis 3 Fahrten im Monat,
- als Gelegenheitskund:innen gelten Kund:innen mit 1 bis 3 Fahrten in der Woche,
- als häufige Nutzer:innen gelten Kund:innen mit mehr als 4 Fahrten in der Woche.

Im Rahmen von besonderen Verkehren (z. B. zu Zeiten von Messen, Silvester oder Karneval) können die Verkehrsunternehmen zum Gesamtpreis ganztägig gültige Zuschläge von 10 bis 30 Prozent zum Gesamtfahrpreis erheben. Grundsätzlich können nach Kundenstatus gestaffelte Rabatte gewährt werden (z.B. 10-, über 20-, 30- und 40-% Rabatt auf den Gesamtpreis, Freifahrt). Auch Mitfahrer:innen kann ein Rabatt von 100 Prozent gewährt werden. Es liegt im Ermessen der Verkehrsunternehmen, inwieweit Rabatte angewendet werden. Solche können für nachstehende Fahrten genutzt werden:

- Fahrten ab 23:00 Uhr,
- Fahrten zu Nebenverkehrszeiten: montags bis freitags zwischen 11:00 und 14:00 Uhr,
- Wochenendfahrten: freitags und samstags ab 19:00 Uhr oder sonntags ganztägig.

2.10 Sonderangebote

2.10.1 KombiTickets

KombiTickets sind Sondertickets des VRR-Tarifs. Sie werden in Kooperation mit externen Partnern, einem oder mehreren Verkehrsunternehmen und der VRR-AÖR abgeschlossen. Die besonderen Tarifbestimmungen hierzu werden von Fall zu Fall bekannt gegeben.

Tarifliche Angebote zum Sonderpreis (=Sonderangebote) mit zeitlich begrenzter Nutzungsdauer können gegenüber dem Regeltarif besondere Ermäßigungen aufweisen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Messeverkehre, Einkaufsverkehre, Schülersausflugsfahrten oder Besichtigungsfahrten, Gesellschaften, Freizeit- und Touristenverkehr oder Sonder- und Großveranstaltungen.

Voraussetzung für die Gewährung von Ermäßigungen bei tariflichen Sonderangeboten ist, dass sich die Wirtschaftlichkeit des Verbundverkehrs dadurch nicht verschlechtert. Bei KombiTicket-Angeboten unterhalb von 5.000 Euro Umsatz wird auf eine Individualkalkulation verzichtet. Hier gelten standardisierte Verrechnungspreise und besondere Tarifbestimmungen.

2.10.2 Großkunden-Rabattmodell

Das Großkunden-Rabattmodell kann von natürlichen oder juristischen Personen in Anspruch genommen werden. Abnehmer eines [Großkunden-Rabattmodells](#) können Unternehmen oder Behörden sein, die die Voraussetzungen für die Abnahme erfüllen (=Großkunde).

Verkehrsunternehmen bieten folgende MonatsTickets im Abonnement im Rahmen des Großkunden-Rabattmodells an: Ticket2000, Ticket2000 9 Uhr, Ticket1000, Ticket1000 9 Uhr, BärenTicket sowie YoungTicketPLUS.

Tickets im Rahmen des Großkunden-Rabattmodells werden nur persönlich ausgestellt; d. h. sie sind nicht auf andere Personen übertragbar, auch wenn die sonstigen Tarifbestimmungen für jede Person dieses zulassen. Der Großkunde verpflichtet sich, Tickets, die im Rahmen des Großkunden-Rabattmodells abgenommen werden, nur an seine Mitarbeiter:innen als Nutzer:innen weiterzugeben. Der Geltungsbereich muss mindestens das Tarifgebiet/die Tarifgebiete umfassen, in dem sich die Arbeitsstätte befindet. Abweichend von den Abonnementbedingungen der regulären Tickets gelten die Tickets im Großkunden-Rabattmodell einen Kalendermonat (monatliche Fahrberechtigung). Das Ticket und das Abonnement verlängern sich jeweils um einen Kalendermonat, solange Mitarbeiter:innen der Verlängerung nicht bis zum 25. des Vormonats widersprechen. Der Widerspruch ist gegenüber den Bestellern schriftlich oder in Textform anzuzeigen. Es gelten ansonsten die Tarif- und Abonnementbestimmungen zu den einzelnen Tickets.

Voraussetzung für die Abnahme von Tickets im Großkunden-Rabattmodell ist der Abschluss eines Vertrages zwischen einem Verkehrsunternehmen, dem VRR und einem Vertragspartner als Großkunden über mindestens 50 Tickets im Abonnement und die Übernahme von vertrieblichen Leistungen. Weitere Voraussetzungen für die Abnahme von Tickets im Rahmen des Großkunden-Rabattmodells für den Abnehmer sind die unter „Standardangebot“ (s. u.) angesprochenen vertrieblichen Leistungen. Zwischen dem:der Nutzer:in und dem Verkehrsunternehmen kommt ein regulärer Abonnementvertrag zu Stande. Der Großkunde tritt dabei als Mittler auf.

Die Vertragspartner (Abnehmer und Verkehrsunternehmen) legen vertraglich die jeweiligen Leistungen fest. Wird der Vertrag mit dem Abnehmer durch das Verkehrsunternehmen gekündigt oder kündigt der Großkunde, so gilt der Abonnementvertrag mit dem:der Endabnehmer:in ebenfalls als gekündigt bzw. kann dann zu den sonstigen Konditionen des jeweiligen Abonnements (Preis) durch den:die Endkund:in weitergeführt werden.

Im Großkunden-Rabattmodell wird auf den Preis der einzelnen MonatsTickets im Abonnement für jede Person ein Rabatt gewährt. Dieser ist abhängig von der Einordnung in eine Rabattstaffel, die sich aus der Kombination der einzelnen Kriterien

- Abnahmemenge,
- Übernahme von Vertriebsaktivitäten durch den Abnehmer und
- Neukundenanteil

ergibt.

2.10.2.1 Übernahme von Vertriebsaktivitäten durch den Abnehmer:

Das Standardangebot wird erreicht, wenn neben dem erreichten Mengenbonus nur noch die Grundvoraussetzungen erbracht werden. Diese sind die Datenbereitstellung für die Ausstellung der Tickets und für die statistischen Auswertungen der Verkehrsunternehmen sowie die automatische Aktualisierung der Daten und Mitteilung an das Vertrags-Verkehrsunternehmen. Diese Leistungen sind unabdingbar.

Das Plusangebot wird erreicht, wenn zusätzlich zu der Variante Standard der Neukundenanteil an den zu erwartenden Abschlüssen zu Beginn des Vertrages einen durch das Vertrags-Verkehrsunternehmen festzulegenden Mindestanteil beträgt. Bei Erreichen dieses Wertes erhält der Vertragspartner zusätzlich zu dem Mengenbonus einen weiteren Rabatt gemäß Tabelle 27 bis Tabelle 28 ([Tabellen zum Großkunden-Rabattmodell](#)).

Das Extraangebot wird erreicht, wenn zusätzlich zu den Varianten Standard und Plus zu erwarten ist, dass der Anteil der Ticketabnehmer:innen an der Gesamtzahl der Mitglieder durch Aktivitäten der Vertragspartner im Folgejahr gleich bleibt oder erhöht wird. Bei Erreichen dieses Wertes erhält der Vertragspartner zu dem Mengenbonus nochmals einen weiteren Rabatt gemäß Tabelle 27 bis Tabelle 28 ([Tabellen zum Großkunden-Rabattmodell](#)). Dieser Erfolgsbonus muss jährlich überprüft werden.

Bei Nichterreichen der Voraussetzungen für die Einordnung in die Stufen „Plusangebot“ und „Extraangebot“ erfolgt eine entsprechende Herabstufung des Abnehmers (bzw. des Nutzers/ der Nutzerin). So wird der Abnehmer aus der Stufe „Plusangebot“ in die Stufe „Standardangebot“ zurückgestuft, falls der Anteil der Neukund:innen unter die zum Erreichen des „Plusangebotes“ erforderliche Grenze an Neukund:innen fällt. Eine Herabstufung aus

der Stufe „Extraangebot“ in die Stufe „Plusangebot“ erfolgt, falls die Nutzerquote eines Abnehmers sinkt. Diese Quote wird jährlich überprüft. Eine Herabstufung aus der Stufe „Extraangebot“ in die Stufe „Standardangebot“ erfolgt, falls die Gesamtzahl an Nutzer:innen eines Abnehmers sinkt und gleichzeitig der Anteil der Neukund:innen dieses Jahres gesunken ist.

2.10.2.2 VRS-Ergänzung

Für Mitarbeiter:innen, die im Verbundraum des VRS wohnen und Endabnehmer:innen im Sinne eines Vertrages nach dem Großkunden-Rabattmodell im Verbundraum VRR sind, kann in einem Zusatzvertrag zwischen den Vertragspartnern folgendes vereinbart werden:

- Ein Ticket kann auch für den Weg zwischen Wohnort/Einstiegsort und Verbundraumgrenze innerhalb des VRS im Geltungsbereich des Kragentarifs VRR/VRS als Fahrtberechtigung in VRS-Verkehrsmitteln gelten.
- Der Geltungsbereich beinhaltet die VRS-seitigen [Tarifgebiete des großen Grenzverkehrs nach Abschnitt C](#).
- Die Mitnahmeregelungen des VRR-GroßkundenTickets gelten für den gesamten Geltungsbereich.

Der für alle Tickets einheitliche Preis ist der [VRR-Fahrpreistabelle](#) zu entnehmen.

2.10.2.3 AVV-Ergänzung

Für alle Mitarbeiter:innen, die im Verbundraum des AVV wohnen und im Verbundraum des VRR ein FirmenTicket (Firmen-Ticket 100/100 oder FirmenTicket-Rabattmodell) im Rahmen eines FirmenTicket-Vertrages erwerben, kann zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden, dass ein FirmenTicket auch innerhalb des AVV in dem Geltungsbereich AVV_{Gesamt} als Fahrtberechtigung in AVV-Verkehrsmitteln gilt. Die jeweils gültigen Preise sind der [VRR-Fahrpreistabelle](#) zu entnehmen.

Für die unentgeltliche Mitnahme von weiteren Personen, Hunden und Fahrrädern gelten die Bestimmungen des VRR-Abonnementtickets.

Für die Nutzung der 1. Klasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen ist der jeweils gültige Zuschlag sowohl für den Geltungsbereich im AVV als auch im VRR zu lösen.

2.10.3 Großkunden-Vorteilsprogramm

Das Großkunden-Vorteilsprogramm kann von natürlichen oder juristischen Personen in Anspruch genommen werden. Abnehmer eines Großkunden-Vorteilsprogramms können Unternehmen oder Behörden sein, die die Voraussetzungen für die Abnahme erfüllen (=Großkunde).

Die Verkehrsunternehmen bieten folgende MonatsTickets im Abonnement im Rahmen des Großkunden-Rabattmodells an: Ticket2000, Ticket2000 9 Uhr (als persönliches Ticket, bei Gewährung eines Arbeitgeberzuschusses jeweils persönlich oder übertragbar), Ticket1000, Ticket1000 9 Uhr, BärenTicket sowie YoungTicketPLUS.

Der Geltungsbereich muss mindestens das Tarifgebiet/die Tarifgebiete umfassen, in dem sich die Arbeitsstätte befindet. Abweichend von den Abonnementbedingungen der regulären Tickets gelten die Tickets im Großkunden-Vorteilsprogramm einen Kalendermonat (monatliche Fahrtberechtigung). Das Ticket und das Abonnement verlängern sich jeweils um einen Kalendermonat, solange der:die Mitarbeiter:in der Verlängerung nicht bis zum 25. des Vormonats widerspricht. Der Widerspruch ist gegenüber dem Besteller (hier: Großkunde) schriftlich oder in Textform anzuzeigen. Es gelten ansonsten die Tarif- und Abonnementbestimmungen zu den einzelnen Tickets.

Voraussetzung für die Abnahme von Tickets im Großkunden-Vorteilsprogramm ist der Abschluss eines Vertrages zwischen einem Verkehrsunternehmen, dem VRR und dem Großkunden über mindestens 30 Tickets im Abonnement gemäß der [Preistabelle](#). Voraussetzungen für die Abnahme von Tickets im Rahmen des Großkunden-Vorteilsprogramms für den Großkunden sind die Datenbereitstellung für die Ausstellung der Tickets und für die statistischen Auswertungen der Verkehrsunternehmen sowie die automatische Aktualisierung der Daten und Mitteilung an das Vertrags-Verkehrsunternehmen.

Zwischen dem:der Nutzer:in und dem Verkehrsunternehmen kommt ein regulärer Abonnementvertrag zu Stande. Der Abnehmer (hier: Großkunde) tritt dabei als Mittler auf. Der Abnehmer verpflichtet sich, im Rahmen des Großkunden-Vorteilsprogramms jeweils nur ein übertragbares Ticket pro Mitarbeiter:in auszugeben.

Die Vertragspartner (Großkunde und Verkehrsunternehmen) legen vertraglich die jeweiligen Leistungen fest. Wird der Vertrag mit dem Abnehmer durch das Verkehrsunternehmen gekündigt oder kündigt der Großkunde, so gilt der Abonnementvertrag mit dem:der Endabnehmer:in ebenfalls als gekündigt bzw. kann dann zu den sonstigen Konditionen des jeweiligen Abonnements (Preis) durch den:die Endkund:in weitergeführt werden.

Auf den Preis der einzelnen MonatsTickets im Abonnement für jede Person wird ein Rabatt gewährt. Dieser ist abhängig von den Unterstützungsleistungen des Abnehmers, der Höhe des Arbeitgeberzuschusses und dem Neukundenanteil. Je nach dem Umfang der Unterstützungsleistungen und der Höhe des Neukundenanteils sind vier Rabattstufen vorgesehen:

Rabattstufe	AG-Zuschuss	VRR-Rabatt	Ticket2000 wahlweise übertragbar
Basis-Rabatt für Datenbereitstellung und Aktualisierung	-	5,00 €	nein
Bonus-Rabatt für Unterstützungsleistungen des Arbeitgebers	-	7,00 €	nein
Moderater Arbeitgeber:innenzuschuss falls mindestens 5 % Neukund:innen bei erstmaliger Einführung der Stufe	≥ 10,00 €	11,00 €	ja
Normaler Arbeitgeber:innenzuschuss falls mindestens 10 % Neukund:innen bei erstmaliger Einführung der Stufe	≥ 20,00 €	14,00 €	ja

Tabelle 1 Großkunden-Vorteilsprogramm

2.10.3.1 VRS-Ergänzung

Für Mitarbeiter:innen, die im Verbundraum des VRS (Verkehrsverbund Rhein-Sieg) wohnen und Endabnehmer:innen im Sinne eines Vertrages nach dem Großkunden-Vorteilsprogramm im Verbundraum VRR sind, kann in einem Zusatzvertrag zwischen den Vertragspartnern folgendes vereinbart werden:

- Ein Ticket kann auch für den Weg zwischen Wohnort/Einstiegsort und Verbundraumgrenze innerhalb des VRS im Geltungsbereich des Kragentarifs VRR/VRS als Fahrtberechtigung in VRS-Verkehrsmitteln gelten.
- Der Geltungsbereich beinhaltet die VRS-seitigen Tarifgebiete des [großen Grenzverkehrs nach Abschnitt C](#).
- Die Mitnahmeregelungen des VRR-GroßkundenTickets gelten für den gesamten Geltungsbereich.

Der für alle Tickets einheitliche Preis ist der [VRR-Fahrpreistabelle](#) zu entnehmen.

2.10.3.2 AVV-Ergänzung

Für alle Mitarbeiter:innen, die im Verbundraum des Aachener Verkehrsverbundes (AVV) wohnen und Endabnehmer:innen im Sinne eines Vertrages nach dem Großkunden-Vorteilsprogramm im Verbundraum VRR sind, kann zwischen den Vertragspartnern vereinbart werden, dass ein FirmenTicket auch innerhalb des AVV als Fahrtberechtigung in AVV-Verkehrsmitteln gilt. Die jeweils gültigen Preise sind der [VRR-Fahrpreistabelle](#) zu entnehmen.

Für die unentgeltliche Mitnahme von weiteren Personen, Hunden und Fahrrädern gelten die Bestimmungen des VRR-Abonnementtickets.

Für die Nutzung der 1. Klasse der Eisenbahnverkehrsunternehmen ist der jeweils gültige Zuschlag sowohl für den Geltungsbereich im AVV als auch im VRR zu lösen.

2.11 Kooperationen

2.11.1 CityTicket

Das City-Ticket ist ein Kooperationsangebot zwischen der DB-Fernverkehr und dem VRR und bietet Fahrgästen die Möglichkeit, am Ankunfts- und/ oder Abfahrtsort den ÖPNV zu nutzen. Die Kosten für das CityTicket sind für teilnehmende Städte bereits im Ticketpreis enthalten.

Mit einem Fernverkehrsfahrschein der Deutschen Bahn AG (DB AG), der den Aufdruck "+ City" nach dem Zielort und dem Startort aufweist (z. B. "Gelsenkirchen +City"), können alle VRR-Verkehrsmittel zur Fahrt zum und vom Bahnhof genutzt werden. Dies gilt auch für die Rückreise, sofern eine gleichzeitige Buchung von Hin- und Rückfahrt auf einem Fahrschein erfolgt ist und sich die Aufdrucke "+ City" hinter den Ortseinträgen befinden.

Bei der Hin- und Rückfahrt gilt das CityTicket

- jeweils für die Fahrt zum Bahnhof am jeweils eingetragenen Gültigkeitstag;
- jeweils bei der Weiterfahrt vom Bahnhof zum Ziel jeweils am Datum des entsprechenden Zangenabdrucks des Zugbegleiters.

Im VRR-Gebiet gilt das CityTicket in den folgenden 20 Städten:

- Bochum
- Bottrop
- Dortmund
- Duisburg
- Düsseldorf
- Essen
- Gelsenkirchen
- Hagen
- Herne
- Krefeld
- Moers
- Mönchengladbach
- Mülheim
- Neuss
- Oberhausen
- Recklinghausen
- Remscheid
- Solingen
- Witten
- Wuppertal

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verkehrsverbunds Rhein-Ruhr.

2.12 Nutzung der IC-/EC-Züge der DB AG mit Fahrausweisen des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR)

2.12.1 Berechtigte

Inhaber:innen folgender gültiger Zeitfahrausweise des VRR können gegen Zahlung eines IC-/EC-Aufpreises InterCity- und EuroCity-Züge im Verbundraum des VRR benutzen:

- Ticket2000 und Ticket1000 als MonatsTicket, MonatsTicket im Abonnement, 9 Uhr MonatsTicket und 9 Uhr MonatsTickets im Abonnement,
- FirmenTicket als FirmenTicket 100/100-Modell, FirmenTicket-Rabattmodell,
- BärenTicket.

Für o. g. ZeitTickets gilt die Nutzung von IC-/EC-Zügen mit Aufpreis auch im erweiterten Geltungsbereich durch ZusatzTickets.

Ausgenommen von der Nutzung von IC-/EC-Zügen sind Reisende mit Schwerbehindertenausweis, SemesterTicket, SchokoTicket, YoungTicketPLUS, 7-TageTicket, MonatsTicket im Ausbildungsverkehr, AzubiAbo und Sonderfahrausweisen wie z. B. Kombikarten/KombiTickets oder Ferientickets.

2.12.2 Aufpreis

Ausgegeben werden Aufpreise als MonatsTicket für den einzelnen Monat oder als MonatsTicket im Abonnement für 12 Monate. Die Aufpreise sind vor Fahrtantritt zu lösen. Die Kosten [der IC-/EC-Aufpreise sind aus der](#)

[Fahrpreistabelle](#) ersichtlich. Wird ein Abonnement vor Ablauf der ersten 12 Monate gekündigt, so ist für die Laufzeit die Differenz zwischen dem Abonnementpreis und dem Preis der einzelnen MonatsTickets zu zahlen.

Ist eine unentgeltliche Mitnahme von weiteren Personen gemäß VRR-Tarif mit VRR-ZeitTickets vorgesehen, so ist diese Regelung bei der Nutzung von IC/EC mit einem entsprechenden Aufpreis aufgehoben. Diese Personen haben je Fahrt den regulären IC-/EC-Fahrpreis zu lösen.

2.12.3 Ausgabe der Aufpreise

MonatsTicketaufpreise und MonatsTicketaufpreise im Abonnement sind nur bei DB-Vertriebsstellen (auch Reisebüros mit DB-Lizenz) erhältlich.

2.12.4 Geltungsbereich

Innerhalb der festgelegten Grenzen des VRR können die unter 1. [entspricht im vorliegenden Handbuch der Ziffer 2.12.1](#)) genannten Berechtigten die IC-/EC-Züge der DB AG benutzen. Die Aufpreise zu ZeitTickets gelten in Abhängigkeit von der jeweiligen Preisstufe ebenfalls bis zur Grenze des Verbundraums. Im Anschluss/Vorlauf dazu werden entweder anschließende ZeitTickets des angrenzenden Verbundes/der Verkehrsgemeinschaft (nur innerhalb NRW) und/oder des DB-Tarifs für zuschlagpflichtige Züge anerkannt. Bereits gelöste Aufpreise zu ZeitTickets der Verbünde/Verkehrsgemeinschaften werden verbundübergreifend anerkannt, d. h. der:die Kund:in benötigt nur einen Aufpreis und zwar den höchsten, falls für aneinander angrenzende Verbünde/Verkehrsgemeinschaften unterschiedliche Aufpreise gelten.

2.12.5 Übergang 1. Wagenklasse

Die Benutzung der 1. Wagenklasse in IC-/EC-Zügen ist möglich. Hierzu ist zu den entsprechenden VRR-ZeitTickets eine Zusatzwertmarke nach den VRR-Tarifbestimmungen für die Nutzung der 1. Wagenklasse zu lösen. Dies gilt auch für BärenTickets.

2.12.6 Geltungsdauer

Daueraufpreise gelten so lange wie der zugehörige Zeitfahrausweis.

2.12.7 Erstattung

Die Erstattung der Aufpreise ist ausgeschlossen.

2.12.8 Sonstige Bestimmungen

Für die Mitnahme von Fahrrädern ist für das Fahrrad ein Ticket nach DB-Tarif zu lösen (Fahrradkarte Fernverkehr + Reservierungspflicht).

Die Mitnahme von Hunden innerhalb des VRR-Verbundraums richtet sich nach den Bestimmungen des VRR-Tarifs.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Deutschen Bahn AG.

2.13 Elektronische Vertriebswege

Für Tickets, die über elektronische Vertriebswege ausgegeben werden, gelten besondere Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Verkehrsunternehmen. Sie ergänzen die jeweils gültigen VRR-Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen.

Ausschließlich über elektronische Vertriebswege werden folgende Tickets ausgegeben:

2.13.1 HappyHourTicket

Das HappyHourTicket wird mit dem originären Geltungsbereich gemäß Preisstufenübersicht in der Preisstufe A mit einem oder zwei Tarifgebieten oder für die Preisstufe A mit einer 2-Waben-Gültigkeit in verschiedenen Tarifgebieten ausgegeben.

Das HappyHourTicket gilt von 18 Uhr bis 6 Uhr morgens für beliebig viele Fahrten in der Preisstufe A im jeweiligen Geltungsbereich für eine Person.

Das HappyHourTicket wird gemäß VRR-Tarifbestimmungen ausschließlich über elektronische Vertriebswege (HandyTicket und im Online-Shop) ausgegeben. Es gelten die jeweiligen AGB der elektronischen Vertriebswege.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des VRR-Tarifs.

2.13.2 10erTicket

Berechtig zur Nutzung von 10erTickets ist jede Person. 10erTickets werden in den Preisstufen Kurzstrecke, A, B, C und D ausschließlich nach dem Verfahren zum HandyTicket ausgegeben.

10erTickets berechtigen die Nutzer:innen zu zehn einzelnen Fahrten in der entsprechenden Preisstufe. 10erTickets können von mehreren Kund:innen gleichzeitig genutzt werden, wobei pro Kund:in und Fahrt ein Ticket abzuruft

ist. Abgerufene 10erTickets sind nicht übertragbar. Bei Abruf des 10erTickets gelten die einzelnen Tickets für den sofortigen Fahrtantritt.

10erTickets gelten ab Abruf bis zum Erreichen des Fahrtziels, jedoch längstens für die maximale zeitliche Dauer von:

Preisstufe A:	90 Minuten
Preisstufe B:	120 Minuten
Preisstufe C:	180 Minuten
Preisstufe D:	300 Minuten

Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Ausnahmen sind aus fahrplan- bzw. betriebsbedingten Gründen, wie etwa längeren Umsteigezeiten oder Verspätungen, erlaubt. Rund- oder Rückfahrten in Richtung der Einstiegshaltestelle oder des Starttarifgebiets sind nur zum schnelleren Erreichen des Fahrtziels erlaubt.

2.13.3 FlexTicket25/35

Das Flex25 und das Flex35 kann von Einzelkund:innen im Abonnement abgenommen werden. Voraussetzung zur Nutzung ist ein gültiger Abnahmevertrag gemäß den gültigen Bedingungen für das Flex25 und Flex35, eine Anerkennung und eine Anmeldung im Rahmen des HandyTicket Verfahrens.

Die Geltungsdauer der Flex25 und Flex35 beträgt 30 aufeinanderfolgende Kalendertage. Der erste Geltungstag ist dabei frei wählbar. Eine Unterbrechung ist nicht möglich. Es gibt eine monatliche Kündigungsfrist bzw. Kund:innen können zu „jeder Zeit“ zum Ende eines 30-Tagezeitraums kündigen, d.h. der beim Abonnement sonst übliche 15. eines jeden Kalendermonats muss nicht als Kündigungszeitpunkt eingehalten werden. Es gibt keine Kündigungsgebühr.

Flex25 und Flex35 sind personengebunden und nicht übertragbar. Die beiden Flex-Varianten bilden ohne das Abrufen von EinzelTickets keine Fahrtberechtigung.

Das Flex25 und Flex35 berechtigt Inhaber:innen nach Einzug eines monatlich fälligen Grundbetrages zur Abnahme verbilligter VRR-Tickets. Flex25 und Flex35, sowie im Rahmen des Flex-Vertrags abgenommene sonstige VRR-Tickets, werden ausschließlich über elektronische Vertriebswege (HandyTicket) ausgegeben. Sie bilden zusammen die Fahrtberechtigung. Hierfür gelten die jeweiligen AGB der elektronischen Vertriebswege.

Das zu entrichtende monatliche Fahrgeld für das Flex25 und Flex35 setzt sich aus einem Grundbetrag und aus der Summe der Einzelpreise der verbilligt abgenommenen VRR-Tickets (hier: EinzelTicket und FahrradTicket) innerhalb eines Zeitraums von jeweils 30 aufeinander folgenden Kalendertagen zusammen. Ist der Zeitraum von 30 Kalendertagen beendet, beginnt ein neuer Zeitraum. Es entsteht eine weitere Zahlungsverpflichtung, mindestens des Grundbetrages.

Auf die abgenommenen VRR-Tickets wird bei Flex25 ein Rabatt von 25 % auf den jeweiligen Preis der entsprechenden Preisstufe der abgenommenen EinzelTickets berechnet. Das für die Fahrradmitnahme erforderliche FahrradTicket wird mit einem Rabatt von 25 % berechnet.

Auf die abgenommenen VRR-Tickets wird bei Flex35 ein Rabatt von 35 % auf den jeweiligen Preis der entsprechenden Preisstufe der abgenommenen EinzelTickets berechnet. Bei der Nutzung von Flex35 ist die Mitnahme eines Fahrrads je Fahrt kostenlos.

2.13.4 30-TageTicket

Der originäre Geltungsbereich beim 30-TageTicket gemäß [Preisstufenübersicht](#) umfasst folgende Bereiche:

- in der Preisstufe A ein oder zwei Tarifgebiete,
- zwei Tarifgebiete mit einer 2-Waben-Gültigkeit in verschiedenen Tarifgebieten,
- in den Preisstufen B und C die jeweiligen Zentraltarifgebiete und Geltungsbereiche,
- in der Preisstufe D den Verbundtarifraum.

Als 30-TageTicket ausgegeben werden:

- Ticket2000 als MonatsTicket und 9 Uhr-MonatsTicket sowie
- Ticket1000 als MonatsTicket und 9 Uhr-MonatsTicket.

Die Fahrpreise für die Tickets ergeben sich aus der VRR-Fahrpreistabelle ([siehe Anlage 4 zum VRR-Tarif](#)).

Die als 30-TageTickets ausgegebenen MonatsTickets gelten für 30 aufeinanderfolgende Kalendertage ohne Unterbrechung.

Die Tickets sind nur persönlich ausgestellt erhältlich.

Die 30-TageTickets werden gemäß VRR-Tarifbestimmungen ausschließlich über elektronische Vertriebswege (HandyTicket und im Online-Shop) ausgegeben. Es gelten die jeweiligen AGB der elektronischen Vertriebswege.

Zu jedem 30-Tage-Ticket kann gemäß VRR-Tarif als Aufpreis die Nutzung der 1. Wagenklasse bei Eisenbahnverkehrsunternehmen erworben werden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des VRR-Tarifs.

2.14 Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr

- 1) Für die im Eisenbahnverkehr geltenden Regelungen des VRR-Tarifs gelten neben den allgemeinen Regelungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, der Eisenbahn-Verkehrsordnung, der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 sowie der sonstigen darauf basierenden Regelungen im Recht der Bundesrepublik Deutschland hinaus die im Folgenden dargestellten Regelungen.
- 2) Durch diese Regelungen werden ausschließlich Tickets des VRR-Tarifs erfasst.
- 3) Der Anspruch von Kund:innen auf Entschädigung, der ihnen durch Verspätung erwachsen ist, wird nur wirksam, soweit die Verspätung im Bereich der tatsächlichen oder geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.
- 4) Das Eisenbahnverkehrsunternehmen ist von der Haftung befreit, wenn der Ausfall der Fahrt, die Verspätung oder das Anschlussversäumnis auf einen der folgenden Gründe zurückzuführen ist:
 - o außerhalb des Eisenbahnbetriebes liegende (betriebsfremde) Umstände, die das betreibende Eisenbahnverkehrsunternehmen trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte,
 - o Verschulden des:der Reisenden,
 - o Verhalten einer dritten Person, das das betreibende Eisenbahnverkehrsunternehmen trotz Anwendung der nach Lage des Falles gebotenen Sorgfalt nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte.
- 5) Die Entschädigung beträgt grundsätzlich ab einer Ankunftsverspätung von 60 Min. 25 Prozent und ab einer Ankunftsverspätung von 120 Min. 50 Prozent des tatsächlich entrichteten Fahrpreises.
- 6) Entschädigungen werden nur vorgenommen, sofern die Entschädigungssumme mindestens 4,00 Euro beträgt.
- 7) Bei ZeitTickets im Monatskauf und im Abonnement hat der Fahrgast Anspruch auf Entschädigung, wenn er im Geltungsbereich seines ZeitTickets wiederholt Verspätungen von mindestens 60 Min. erlitten hat. Die Entschädigung beträgt pauschal:
 - o 1,50 Euro je Verspätungsfall bei Tickets für die 2. Wagenklasse und
 - o 2,25 Euro je Verspätungsfall bei Tickets für die 1. Wagenklasse.Entschädigungen werden nur vorgenommen, wenn die Entschädigungssumme mindestens 4,00 Euro beträgt und die Entschädigungsforderungen bei MonatsTickets im Einzelkauf und bei MonatsTickets im Abonnement gesammelt für den Geltungszeitraum eines Monats nach Ablauf eingereicht werden. Der Entschädigungsbetrag wird auf maximal 25 Prozent des tatsächlich entrichteten Fahrpreises pro Monat begrenzt.
- 8) Sollten Kund:innen Entschädigungen aus den Regelungen dieser Fahrgastrechte in Anspruch genommen haben, so gelten Ansprüche aufgrund der VRR -Mobilitätsgarantie i. S. d. Ziffer 15 der VRR-Beförderungsbedingungen als abgegolten.
- 9) Ansprüche sind gegenüber dem verursachenden Verkehrsunternehmen geltend zu machen.

2.15 Ergänzungen der NRW-Beförderungsbedingungen

2.15.1 Geltungsbereich

In Ergänzung der NRW-Beförderungsbedingungen zu [Ziffer 2 \(entspricht im Handbuch der Ziffer 1.2\)](#) gilt folgende Regelung:

Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf allen Linien der Verkehrsunternehmen, die im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) zusammengeschlossen sind ([siehe Anlage 1](#)).

Außerdem werden die Beförderungsbedingungen auf den im VRR-Verbundraum verlaufenden Linien und Linienabschnitten der Verkehrsunternehmen ([siehe Anlage 1](#)) angewendet, die nicht dem VRR angehören.

Außerhalb der kommunalen Grenzen des Verbundraums werden auf bestimmten Linien und Linienabschnitten die Beförderungsbedingungen angewendet.

2.15.2 Erhöhtes Beförderungsentgelt

In Ergänzung der NRW-Beförderungsbedingungen zu [Ziffer 7.5 Abs. 5 \(entspricht im Handbuch der Ziffer 1.7.5\)](#) gilt für VRR-Verbundverkehre folgende Regelung:

„Die Quittung oder die Zahlungsaufforderung zum erhöhten Beförderungsentgelt gilt bis zur Beendigung der Fahrt innerhalb der auf der Quittung oder der Zahlungsaufforderung angegebenen Preisstufe des Verbundtarifs als gültiges Ticket im Sinne des VRR-Verbundtarifs.“

2.15.3 Mobilitätsgarantie

In Ergänzung der NRW-Beförderungsbedingungen zu [Ziffer 11 Abs. 3 \(entspricht im Handbuch der Ziffer 1.11\)](#) gilt für VRR-Verbundverkehre folgende Regelung:

Die dem:der Inhaber:in entstandenen Kosten gemäß Ziffer 11 Abs 3 der BefBed ([entspricht im Handbuch der Ziffer 1.11](#)) werden für Inhaber:innen von Ticket2000 und BärenTickets bis zu einer Höhe von bis zu 60,00 Euro bei Eintreten der Verspätung unabhängig von der Uhrzeit, ansonsten für Inhaber:innen anderer zugelassener Tickets bis zu einer Höhe von 30,00 Euro bei Eintreten der Verspätung in der Zeit von 5.00 Uhr bis 20.00 Uhr und bis zu 60,00 Euro bei Eintreten der Verspätung in der Zeit von 20.00 Uhr bis 5.00 Uhr des Folgetages ersetzt.

2.15.4 Erstattung von Beförderungsentgelt

In Ergänzung der NRW-Beförderungsbedingungen zu [Ziffer 8 Abs. 1 \(entspricht im Handbuch der Ziffer 1.8\)](#) gilt für VRR-Verbundverkehre folgende Regelung:

- 1) Der Preis für unbenutzte Fahrausweise wird auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Der Fahrgast muss dabei den Nachweis erbringen, dass er den Fahrausweis nicht benutzt hat. Ein bereits entwerteter Fahrausweis gilt als benutzt.
- 2) Wird ein Zeitfahrausweis während seiner Geltungsdauer nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag und gegen Vorlage der Kundenkarte und der Wertmarke anteilig erstattet. Eine Erstattung kann dabei nur erfolgen, wenn das ZeitTicket dem entsprechenden Verkehrsunternehmen zurückgegeben oder dort hinterlegt wird. Maßgeblich für die Erstattung ist der Tag der Rückgabe bzw. der Hinterlegung oder das Datum des Poststempels, wenn der Fahrgast das Ticket per Post schickt. Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei persönlichen, nicht übertragbaren Zeitfahrausweisen berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird.
- 3) Je ungenutztem Benutzungstag werden von dem Preis des Zeitfahrausweises abgezogen:
- 4) bei einem Ticket mit unbegrenzter Fahrtenzahl mit monatlicher Geltungsdauer 6 Prozent,
- 5) bei einem Ticket mit unbegrenzter Fahrtenzahl mit wöchentlicher Geltungsdauer 25 Prozent.
- 6) Anträge nach Absatz 1 und Absatz 2 sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu stellen.
- 7) Von dem zu erstattenden Betrag behält das Verkehrsunternehmen ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 2,00 Euro für Tickets mit begrenzter Fahrtenzahl und 5,00 Euro für Tickets mit unbegrenzter Fahrtenzahl sowie ggf. eine Überweisungsgebühr ein. Das Bearbeitungsentgelt und die Überweisungsgebühr werden nicht abgehen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.
- 8) Für Zeitfahrausweise, die vor dem ersten Geltungstag zurückgegeben bzw. umgetauscht werden, wird kein Bearbeitungsentgelt erhoben. Fahrgeld für verlorene oder abhandengekommene Fahrausweise wird nicht erstattet.
- 9) Eine Erstattung von Fahrgeld bei Nichtausnutzung von übertragbaren Zeitfahrausweisen ist rückwirkend nicht möglich.
- 10) Wird ein Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossen, hat er keinen Anspruch auf Erstattung. Eine Ausnahme besteht dann, wenn der Fahrgast wegen einer ansteckenden Krankheit nicht befördert wurde.

2.15.5 Nicht-lesbare Chipkarten

Für ZeitTickets im Rahmen der Übergangstarife und des NRW-Tarifs gelten die jeweiligen Tarifbestimmungen. In Ergänzung zu [Ziffer 7.4 \(entspricht im Handbuch der Ziffer 1.7.4\)](#) der NRW-Beförderungsbedingungen gilt für den VRR folgendes:

2.15.5.1 Kontrollierter elektronischer Vordereinstieg

In Bussen werden beim Vordereinstieg elektronische Tickets (eTickets) elektronisch geprüft. Wird eine Chipkarte dabei als nicht lesbar erkannt, so muss der:die Kund:in ersatzweise ein Ticket für die Fahrt ab Einstiegshaltestelle beim Fahrpersonal erwerben. Nehmen Kund:innen die Mitnahmeregelung des Abonnements für Personen und

Fahrrad in Anspruch, so muss außerdem für jede:n Mitfahrer:in bzw. jedes Fahrrad ein entsprechendes Ticket für die Fahrt erworben werden.

Der:die Kund:in erhält durch das Fahrpersonal einen Beleg, aus dem hervorgeht, zu welchem Zeitpunkt und an welcher Haltestelle er:sie mit einer nicht lesbaren Chipkarte zugestiegen ist. Das für die Fahrt ersatzweise erworbene Ticket wird durch das Verkehrsunternehmen, bei welchem der Abonnementvertrag besteht, nach positiver Prüfung des Abonnements und Vorlage des für die Fahrt ersatzweise erworbenen Tickets und des erhaltenen Belegs erstattet.

2.15.5.2 Prüfung durch Kontrollpersonale

a) Verkehrsunternehmenseigene Chipkarten

Wird bei der Kontrolle ein:e Kund:in mit einer nicht lesbaren Chipkarte (Ticket) angetroffen, das durch ein Verkehrsunternehmen im VRR ausgegeben wurde, so wird dem:der Kund:in angeboten, die nicht lesbare Chipkarte gegen ein ErsatzTicket auszutauschen. Die nicht lesbare Chipkarte wird durch das Kontrollpersonal einbehalten. In jedem Fall werden die Daten des:der Kund:in sowie ggf. mitgenommener Personen durch das Kontrollpersonal aufgenommen.

Das ErsatzTicket wird auf die Person des:der Kund:in ausgestellt. Weitere Zusatznutzen, wie etwa die unentgeltliche Personen- oder Fahrradmitnahme, sind mit dem ErsatzTicket nicht verbunden. Werden durch den:die Kund:in bei der Kontrolle ansonsten gemäß den Tarifbestimmungen entsprechend unentgeltlich Personen mitgenommenen, so haben diese Personen kein entsprechendes Ticket für den Tag der Ausstellung des ErsatzTickets zu erwerben.

Das ErsatzTicket ist 14 Tage ab Ausstellung im Geltungsbereich des VRR in der Preisstufe D gültig.

Der:die Kund:in erhält durch das Kontrollpersonal einen Beleg, aus welchem hervorgeht, wann der:die Kund:in mit einer nicht lesbaren Chipkarte angetroffen wurde, sowie weitere Hinweise zum Verfahren.

Das kontrollierende Verkehrsunternehmen wird die einbehaltene, nicht lesbare Chipkarte an das ausgebende Vertrags-Verkehrsunternehmen übersenden. Nach Prüfung der Gültigkeit des Tickets wird das Vertrags-Verkehrsunternehmen dem:der Abonnementkund:in innerhalb von 14 Tagen eine neue gültige Chipkarte übersenden. Ersatzweise können Abonnementkund:innen im KundenCenter des Vertrags-Verkehrsunternehmens eine neue gültige Chipkarte gegen Vorlage des ErsatzTickets und des Belegs erhalten.

Wird bei der nachträglichen Prüfung durch das Vertrags-Verkehrsunternehmen festgestellt, dass der:die Kund:in nicht im Besitz eines gültigen Tickets war, wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß Ziffer 7.5 der Beförderungsbedingungen ([entspricht im Handbuch der Ziffer 1.7.5](#)) erhoben. Gleiches gilt für mitgenommene Personen. Darüber hinaus wird von Kund:innen mit VRR-ZeitTickets für die Nutzung des ErsatzTickets während der 14-tägigen Geltungsdauer ein Fahrgeld in Höhe von 14/30 des MonatsTicket Ticket1000 der Preisstufe D erhoben. Für ZeitTickets im Rahmen der Übergangstarife und des NRW-Tarifs gelten die jeweiligen Tarifbestimmungen.

b) Chipkarten Dritter oder NFC-Smartphones

Stellt sich bei der Prüfung der Chipkarte als Trägermedium des Tickets eine Chipkarte Dritter (z. B. SemesterTicket) oder ein NFC-Smartphone als nicht lesbar heraus, so werden die Daten des:der Kund:in und ggf. mitgenommener Personen aufgenommen. Ein ErsatzTicket wird nicht ausgestellt. Der:die Kund:in und ggf. mitgenommene Personen können die Fahrt fortsetzen.

Zur Prüfung der Gültigkeit des Tickets werden die Daten des:der Kund:in an das Vertrags-Verkehrsunternehmen bzw. an die das Ticket ausgebende Stelle übermittelt. Das Vertrags-Verkehrsunternehmen oder die das Ticket ausgebende Stelle prüft die Angaben auf ihre Richtigkeit.

Das Vertrags-Verkehrsunternehmen bzw. die das Ticket ausgebende Stelle hat darauf hinzuwirken, dass der:die Kund:in ein gültiges Ticket erhält. In jedem Fall muss der:die Kund:in sich mit der das Ticket ausgebenden Stelle in Verbindung setzen.

Wird bei der nachträglichen Prüfung festgestellt, dass der:die Kund:in nicht im Besitz eines gültigen Tickets war, so wird ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß Ziffer 7.5 der Beförderungsbedingungen ([entspricht im Handbuch der Ziffer 1.7.5](#)) erhoben. Gleiches gilt für ggf. mitgenommene Personen.

[> Zurück zum Inhaltsverzeichnis <](#)